

präventi n im erzbistum köln

Stabsstelle Prävention
Institutionelles Schutzkonzept im Bereich
Kinder- und Jugendschutz

Name der Pfarrei/Seelsorgebereich/Sendungsraum: Seelsorgebereich Horrem-Sindorf

SBKZ-Nr.: 53254

Adresse: Kerpenerstr. 36, 50170 Kerpen

Name des Rechtsträgers (leitender Pfarrer): Hans-Gerd Wolfgarten

Name der Präventionsfachkraft: Maike Teller, Natascha Kraus

Dieses Schutzkonzept hat Gültigkeit für die Bereiche:

- Kinder und Jugend
- Das Schutzkonzept der Kita(s) ist implementiert
- KITA's haben ein separates ISK
- Kath. Kindertagesstätte Christus König, Dechant-Buff-Str. 2-4, 50169 Kerpen
- Kath. Montessori-Kinderhaus, Goethestr. 23, 50170 Kerpen

Wird von der Stabsstelle Prävention ausgefüllt

Eingereicht am: _____

Wiedervorlage am: _____

Bearbeitet und überprüft durch: _____

Vorwort

Zur Erstellung des Schutzkonzeptes wurde im Frühjahr 2018 im Seelsorgebereich Horrem-Sindorf ein Arbeitskreis gegen (sexualisierte) Gewalt¹ eingerichtet, zu dem alle Mitglieder aus Gruppen und Kreisen eingeladen wurden, die mit Kindern- und Jugendlichen in unseren Gemeinden arbeiten.

Ziel des Arbeitskreises war es, die Bausteine des Konzeptes zu bearbeiten und ein eigenes institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.

Danach haben jährliche Treffen stattgefunden mit einer Einladung an alle Gruppierungen. Wobei sich die verbandliche Jugendarbeit an der Erstellung des Konzeptes nicht beteiligt hat. Im Jahr 2023 wurde diese Arbeitsgruppe zwecks Evaluation des Schutzkonzeptes eingeladen und weitere Treffen angesetzt. Die Kindertagesstätten haben ein eigenes Kinderschutzkonzept erarbeitet und gehören daher nicht mehr dem Arbeitskreis an.

Das Schutzkonzept ist eine weitere Präventionsmaßnahme zum Schutz von anvertrauten Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche; neben bereits bestehenden Bemühungen wie z.B. Präventionsschulungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter.

Die kirchenrechtliche Grundlage ist die Präventionsordnung des Erzbistums Köln². Darüber hinaus gelten selbstverständlich für alle Arbeitsbereiche auch die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere das Bundeskinderschutzgesetz vom 1. Januar 2012.

Um die Wirksamkeit des Schutzkonzeptes zu erhöhen und das Thema und die Akzeptanz der Präventionsbemühungen weiterzuentwickeln, wurde in fünf Sitzungen gemeinschaftlich und in den Gruppen untereinander das Thema bearbeitet und die Ergebnisse zusammengetragen.

Im weiteren Verlauf wurde das Konzept nach einem Jahr ergänzt und überprüft, um die Eckpunkte weiter im Blick zu halten, die Verfahrens- und Vorgehensweisen zu prüfen und wo nötig auch auszubauen. Im Rahmen der Evaluation fand der gleiche Prozess, wie bei der Erstellung statt. Durch dieses Vorgehen wird gewährleistet, dass das ISK und vor allem die Risikoanalyse partizipativ erstellt wird.

Uns sind Kinder und Jugendliche wichtig und oberstes Ziel ist es, dass junge Menschen sich in unseren Pfarrgemeinden sicher bewegen und aufwachsen können. Ihre Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen sollen sich auf uns verlassen können. Wir arbeiten daran, eine Grundhaltung und Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und immer weiter zu verbessern.

Das Schutzkonzept wurde erstmalig am 04.12.2018 von der Arbeitsgruppe verabschiedet. Und wurde dem PGR zur Bestätigung und der Präventionsbeauftragten des Erzbistums Köln vorgelegt. Die Evaluation wurde beschlossen am 05. März 2024 durch den KGV Horrem-Sindorf.

Für die Zukunft ist geplant, dass der Arbeitskreis jährlich eingeladen wird, um das ISK zu aktualisieren.

¹ Für einen besseren Lesefluss sprechen wir im Folgenden von „sexualisierter Gewalt“. Selbstverständlich meinen wir gleichermaßen die Prävention gegen physische und psychische Gewalt. Siehe auch Definitionen im Anhang.

² In Kraft getreten zum 1. Mai 2014, Amtsblatt Nr. G 20715 B vom 30.04.2014. Der gesamte Text ist einsehbar auf der Homepage des Präventionsbüros vom Erzbistum Köln: www.praevention-erzbistum-koeln.de
Bei der Evaluation orientierten wir uns an der neuen Präventionsordnung vom 1. Mai 2022.



Das ISK wird auf der Homepage des Seelsorgebereiches www.horrem-sindorf.de veröffentlicht. Zusätzlich liegt je ein ausgedrucktes Exemplar in jedem Pfarrbüro sowie zwei ausgedruckte Exemplare in jeder Bücherei.



Kontaktmöglichkeiten zu den Verantwortlichen (s.u.):

Allgemein: praevention@horrem-sindorf.de

Natascha Kraus, Pastoralreferentin, Präventionsfachkraft
Tel.: 01511/1711475 - natascha.kraus@erzbistum-koeln.de

Maike Teller, Pastoralreferentin, Präventionsfachkraft
Tel.: 0172/5186639 - maike.teller@erzbistum-koeln.de

Silke Bierth, Verwaltungsleiterin der Pfarrei
Tel.: 0152/01505301 - silke.bierth@erzbistum-koeln.de

Jutta Faasen, Vorsitzende im Pfarrgemeinderat
Tel.: 02273/54955 - j.faasen@t-online.de

Hans-Gerd Wolfgarten, Leitender Pfarrer
Tel.: 02273/911350 - hans-gerd.wolfgarten@erzbistum-koeln.de

Impressum:

Pfarrer Hans-Gerd Wolfgarten
Seelsorgebereich Kerpen Horrem-Sindorf
Kerpenerstr. 36, 50170 Kerpen
Telefon: 02273/52380

Redaktion:

Maike Teller und Natascha Kraus in Zusammenarbeit mit dem
Arbeitskreis Evaluation Schutzkonzept
Grafik Verhaltensregeln: Gestaltung: Holger Schäfers

Copyrights:

Alle Inhalte, Texte, Bilder und Grafiken sind urheberrechtlich
geschützt und dürfen nur nach Rücksprache mit der
Redaktion (Kontakt über das Pfarrbüro, siehe oben) benutzt
oder vervielfältigt werden.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Abkürzungsverzeichnis	7
1 Grundlegende Informationen	8
1.1 Werdegang der Präventionsmaßnahmen.....	8
1.2 Einbindung der Präventionsfachkraft in die Struktur des Trägers:.....	9
1.3 Struktur der Kinder- und Jugendarbeit im Seelsorgebereich	10
1.4 Die Themen der Arbeitsgruppe.....	11
2 Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren.....	12
2.1 Die Risikoanalyse.....	12
2.2 Schutzfaktoren	15
3. Personalauswahl und –entwicklung / Aus- und Fortbildung	16
3.1 Personalauswahl und –entwicklung/ Aus- und Fortbildung bei Ehrenamtlichen.....	16
3.2 Personalauswahl und –entwicklung/ Aus- und Fortbildung bei Hauptamtlichen	18
4. Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex und Präventionsschulung	19
4.1 Hauptamtlich Mitarbeitende	19
4.2 Ehrenamtlich Tätige	19
5. Verhaltenskodex.....	21
5.1 Verhaltenskodex	21
5.2 Schutz der Leitlinien im Verhaltenskodex.....	27
6. Beratungs- und Beschwerdewege.....	27
6.1 Beschwerdewege und Ansprechpartner.....	27
6.2 Beschwerdebearbeitung.....	28
7. Qualitätsmanagement.....	29
8. Intervention/Nachhaltige Aufarbeitung.....	30
8.1 Intervention und Aufarbeitung	31
8.2 Handlungsleitfaden für die Präventionsfachkraft.....	36
8.2.1 Notfallteam	36
8.2.2 Dokumentation	36
8.2.3 Einschalten der Fachberatungsstellen.....	36
8.2.4 Einschätzung der Dringlichkeit und Maßnahmen zum Schutz der/des Betroffenen	36
8.2.5 Die Rolle der Ansprechpersonen und der Interventionsstelle des Erzbistums	37
8.2.6 Klärung des Vorgehens inkl. Zuständigkeiten und Zeitschiene	38
8.2.7 Maßnahmen zum Schutz des/der verdächtigten Mitarbeiter*in.....	38



8.2.8	Konfrontation der/des Verdächtigten	38
8.2.9	Schritte zur Aufklärung	38
8.2.10	Arbeitsrechtliche Maßnahmen	39
8.2.11	Strafrechtliche Maßnahmen	39
8.2.12	Informationspolitik	40
8.2.13	Informationen und Unterstützungsmaßnahmen der/des Betroffenen und des Umfeldes 40	
8.2.14	Die Angehörigen der Kinder und Jugendlichen im Umfeld der/des Betroffenen:	40
8.2.15	Unterstützung der Kinder bzw. Jugendlichen im Umfeld der/des Betroffenen:	41
8.3	Unterstützung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen	41
8.4	Rehabilitationsmaßnahmen	41
8.5	Antrag auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“:	42
8.6	Vorgehen bei bleibend, ungeklärter Situation	42
8.7	Nachhaltige Aufarbeitung	42
9.	Sexuelle Bildung – Maßnahmen zur Stärkung	42
	Anlagen:	44
	Leitfragen für die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren	44

Erneuerung der Interventionsbeauftragten und Kontakte für Betroffene am 15.04.2020

Änderung der Personen im Interventionsbüro, Pastoralteam, Kita-Team: 12.01.2021

Änderung der Ansprechpartner*innen für Betroffene im Erzbistum am 25.11.2021

Änderung Kontaktdaten Ansprechpartner*innen im Seelsorgebereich am 25.11.2021

Änderung der Ansprechpartner*innen für Betroffene im Erzbistum am 01.12.2022

Änderungen der Präventionsfachkräfte am 01.01.2023

Änderung durch Evaluation am 05. März 2024



Abkürzungsverzeichnis

- BFD -- Bundesfreiwilligendienst
- BKiSchG -- Bundeskinderschutzgesetz vom 1. Januar 2012
- EA -- Ehrenamtliche
- EFZ -- Erweitertes Führungszeugnis
- FSJ -- Freiwilliges Soziales Jahr
- GewSchG -- Gewaltschutzgesetz
- ISK -- Institutionelles Schutzkonzept
- KaPlan -- online Software zur Datenpflege
- kfd -- katholische Frauen Deutschland
- Kita -- Kindertagesstätte
- KjG -- Katholische junge Gemeinde
- KKKKK -- Kerpener Kulinarisches (Kinder) Kirchen Kino
- KÖB -- Katholische Öffentliche Bücherei
- MAV -- Mitarbeitervertretung
- PFK -- Präventionsfachkraft
- PrävO -- Präventionsordnung des Erzbistums Köln vom 1. Mai 2022
- PVS -- Präventionsschulung
- SAE -- Selbstauskunftserklärung
- SGB -- Sozialgesetzbuch
- skf -- Sozialdienst katholischer Frauen
- VK -- Verhaltenskodex



1 Grundlegende Informationen

1.1 Werdegang der Präventionsmaßnahmen

Der Arbeitskreis hat sich dazu entschieden, dass bei der Evaluation die Maßnahmen von Verabschiedung des Konzeptes (Ende 2018) bis zur Evaluation 2023 neu betrachtet und niedergeschrieben werden.

Der Werdegang von 2012-2018 ist im ersten Schutzkonzept beschrieben und kann dort nachgelesen werden.

Vom leitenden Pfarrer Hans-Gerd Wolfgarten wurden im Jahr 2012 Natascha Kraus und Michael Rattelmüller als Präventionsbeauftragte des Seelsorgeteams ernannt. Natascha Kraus ist seit 2018 auch Präventionsfachkraft. Nach dem Weggang von Michael Rattelmüller wurde im Sommer 2020 zunächst keine zweite Ernennung durchgeführt. Ab dem 1.1.2023 wurde Maike Teller als zweite Präventionsfachkraft ernannt.

Seit 2012 wurden in einem ersten Durchgang alle Ehrenamtlichen und Mitarbeitenden geschult, die im Kinder- und Jugendbereich angesiedelt sind. Leitende der Kinder- und Jugendverbände wurden auf Wunsch zum Teil mitgeschult. Die Mitarbeitenden der Kita Einrichtungen wurden bis auf die FSJ-ler*innen, BFD-ler*innen und Einzelfallhilfen über den Caritasverband geschult. Die Jahrespraktikant*innen und andere Personen in den Einrichtungen über die Präventionsfachkraft. Ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 wird diese Personengruppe von der Leitung der Einrichtung zu einer anderen Schulung überwiesen (Caritasverband, etc.). Mit der Änderung der Präventionsordnung vom 1. Mai 2022 haben die Kindertagesstätten einen Auftrag erhalten, ein eigenes Schutzkonzept zu schreiben.

Aktuell sind zwei Schulungsreferentinnen und eine Multiplikatorin des Erzbistums Köln im Seelsorgebereich aktiv.

Über den SKF wurde für eine Mutter-Kind-Gruppe eine passgenaue Schulung erstellt und absolviert. Lehrer*innen sowie pädagogische Fachkräfte erhielten ein eigenes – auf den Wissensstand abgestimmtes - Schulungsprofil. Je nach Aufgabe in der Gemeinde wurde dies mit dem Abschluss des Zertifikates aus dem Schulungsbereich A oder B (später Basis oder Basis-Plus) abgeschlossen. In den Schulungen für die Katechet*innen und Messkreise wurde ergänzend darauf Wert gelegt, wie durch die Botschaft des Glaubens eine innere Stärkung und Unabhängigkeit geschehen kann.

Leiter*innen von Kindergruppen haben ein Führungszeugnis vorgelegt. Alle Personen unterzeichneten eine Selbstverpflichtungserklärung.

Leiter*innen von Sternsingergruppen erhielten eine Kurzunterweisung und unterschrieben eine Selbstverpflichtungserklärung.

Die Geschulten wurden im Pastoralbüro mit Datum und Art der Schulung registriert. Ebenfalls wurde notiert, ob ein erweitertes Führungszeugnis und ein unterschriebener Verhaltenskodex vorgelegen haben. Seit 2019 nehmen die ersten Personen an Auffrischungsschulungen teil.

Der Verhaltenskodex wurde am 01.02.2019 verabschiedet. Er löste folglich die Selbstverpflichtungserklärung des Seelsorgebereiches ab. Das Vorgehen und der Umgang mit dem Verhaltenskodex werden in Kapitel 4 näher beschrieben.



1.2 Einbindung der Präventionsfachkraft in die Struktur des Trägers:

Als Pastoralreferentinnen sind die Präventionsfachkräfte auf der Ebene der hauptamtlichen Seelsorger*innen im Pastoralteam angesiedelt. Der leitende Pfarrer ist der Dienstvorgesetzte vor Ort. Arbeitgeber ist das Generalvikariat/Erzbistum Köln. Dadurch ergibt sich eine weitere Ebene, in der unabhängiger gearbeitet werden kann.

Die Präventionsfachkräfte sind wie folgt ausgebildet:

Maike Teller: Ausbildung zur Multiplikatorin 19. und 26.04.2012, Ausbildung zur Präventionsfachkraft 25.09.2018, Vertiefungsveranstaltung zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen 06.02.2020, Fachtag „Einfach so passiert“ 18.11. 2022, Fachaustausch zum Thema „Sexuelle Bildung“ 29.09.2023

Natascha Kraus: Schulungsreferentin des Erzbistums Köln für das Thema Prävention seit 27.09.2012, update: 27.11.2013 „Umgang mit von sexualisierter Gewalt Betroffenen in Präventionsschulungen, 16.03.2019 „Sexualpädagogische Kompetenz in Kindertageseinrichtungen, 17.09.2019 „Sexualisierte Gewalt unter Minderjährigen, 15.02.2022 Vertiefungsveranstaltung, Fachaustausch 30.05.2022 und 29.09.2023, Notfallseelsorgerin und CJSM Basis Seminar, Heilpraktikerin für Psychotherapie seit 2006, Ausbildung zur Präventionsfachkraft 22.01.2018, auch Präventionsfachkraft der beiden Kitas des Seelsorgebereiches mit eigenem Schutzkonzept

1.3 Struktur der Kinder- und Jugendarbeit im Seelsorgebereich

In unseren Kirchengemeinden haben wir eine vielfältige Kinder- und Jugendarbeit, bestehend aus:

- A** Pfarreigenen Gruppen und Angeboten, für die das vorliegende Schutzkonzept gilt.
- B** Angebote eigenständiger Vereine & Träger in der Pfarrei mit direktem Arbeitsbezug. Hier liegen in der Regel neben einem eigenständigen Schutzkonzept schriftliche Vereinbarungen nach §8a und §72a SGB VIII mit den Kommunen vor.

Der Übersicht halber fassen wir alle Angebote in vier Programmbereiche zusammen:

Katechetische und liturgische Angebote	Jugendgruppen & Freizeitangebote	Musikalische Bildung	Kinder- und Jugendtagesbetreuungen in Einrichtungen
Familienmesskreise	Pfarrliche Jugendarbeit: Gruppenleiterrunde, Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche	Chöre	Kita Christus König
Kleinkindergottesdienstkreise	Ferienangebote KKKK -- Kerpener Kulinarisches Kinder Kirchen Kino	Kindermusikgruppen	Kita St. Maria Königin
Messdiener*innen (Ministrantenarbeit)	Angebote der KÖB		
Firmvorbereitung Kommunionkatechese	Erziehungsberechtigten - Kind-Gruppen		
Familiengruppen/wochenenden	Angebote von Kooperationspartnern im Familienzentrum		
Sternsingeraktion	Verbandliche Jugendarbeit: DPSG -- Pfadfinder, KjG -- Kath. Junge Gemeinde, Malteserjugend, Schützenbruderschaften,		
Kinderaktionstage Kindergruppen mit religiösem Bezug	kfd – Katholische Frauengemeinschaft Deutschland		

1.4 Die Themen der Arbeitsgruppe

Die Themen, die in der Arbeitsgruppe zum Schutzkonzept behandelt wurden, sind im „Haus der Prävention“³ übersichtlich dargestellt:



Auf der Basis von Wertschätzung und Respekt und unter dem Dach einer Kultur der Achtsamkeit werden verschiedene präventive Maßnahmen in diesem Schutzkonzept zusammengefasst.

Für die Erarbeitung des vorliegenden Konzeptes wurde sich an den verschiedenen Bausteinen sowie dem bereits vorliegenden Konzept einschließlich Leitfaden orientiert.

³ https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/praevention/, stand 28.12.2023.

Fachstellen und Kooperationspartner

Die Stabsstelle Prävention des Erzbistums Köln mit den Leitfäden und Unterstützungsangeboten waren Hilfestellung bei der Evaluation.

Als externe Partner können hilfe- und ratsuchende Personen im Seelsorgebereich den Kinderschutzbund und das Haus der Familie mit der Familien- und Lebensberatungsstelle der Caritas aufsuchen.

Die Vorteile eines institutionellen Schutzkonzeptes:

- den Blick für Schutz- und Risikofaktoren zu schärfen,
- wiederkehrende Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung im präventiven Bereich zu implementieren,
- verbindliche Regeln für den Umgang mit Schutzbefohlenen festzuschreiben und so Verhaltenssicherheit zu geben,
- Mindeststandards in der pädagogischen Arbeit zu definieren,
- Richtlinien für die Schulungsprozesse sowie für die Dokumentation der einzureichenden Unterlagen vorgeben,
- Vertrauen bei den Erziehungsberechtigten wecken und zugleich die pädagogisch Tätigen vor Anschuldigungen und Verdächtigungen schützen,
- den Schutz bestehender Regeln festzuschreiben und für den Ernstfall Verhaltenssicherheit zu schaffen, denn das Schutzkonzept regelt im Fall von Grenzverletzungen und Übergriffen ein verbindliches Vorgehen mit klaren Abläufen.

2 Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren

2.1 Die Risikoanalyse

Die Analyse der Risiko- und Schutzfaktoren war der erste Schritt zur Erarbeitung eines institutionellen Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (sexuellem) Missbrauch. Bei diesem ersten Arbeitsschritt ging es darum, sich mit der eigenen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit und den jeweiligen Kontexten, in denen diese stattfinden, auseinanderzusetzen. Dabei ist der Gedanke grundlegend, dass die haupt- oder ehrenamtlich Tätigen die Experten für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten und deren Kontexte sind. Auf diese Expertise soll das Schutzkonzept aufbauen. Diese Leitfragen sollten eine Hilfestellung für diese Auseinandersetzung in den Teams sein. Sie waren Gesprächseinstieg und wiesen auf viele verschiedene Aspekte hin. Die Fragen richteten sich an Teams, die in sehr unterschiedlichen Kontexten arbeiten und sehr unterschiedliche Dinge tun. Nicht jede Frage war daher für jedes Team (in gleicher Weise) relevant. Manche Teams mit ähnlichen Kontexten haben sich zusammengeschlossen, um die Fragen zu beantworten wie z.B. zwei Familienmesskreise.

Alle Gruppen wurden zu folgenden Bereichen befragt⁴:

1. Kinder und Jugendliche im Rahmen der Angebote
2. Bedingungen, Situationen und Aspekte der Angebote

⁴ Den gesamten Fragebogen finden Sie im Anhang.



3. Beschwerdemöglichkeiten
4. Personalmanagement
5. Interne Strukturen und Kommunikation
6. Prävention

Die Ergebnisse wurden vom Arbeitskreis Prävention gesichtet, geordnet und mit vorhandenen Schutzfaktoren in Zusammenhang gebracht. Darüber hinaus haben wir weitere Handlungsempfehlungen mit aufgenommen.

Die Risikoanalysen aus dem Jahr 2018, die partizipativ in den einzelnen Gruppen erarbeitet worden waren, wurden im Jahr 2023 bei der Evaluation anhand des Leitfadens überprüft, bearbeitet oder neu erstellt. Dazu erhielten alle Gruppierungen ihre Risikoanalyse aus dem Jahr 2018 und waren gebeten, diese zu überarbeiten und zu aktualisieren. Die Ergebnisse wurden dann in einer Sitzung des Arbeitskreises zusammengetragen und flossen in das Konzept ein.

Folgende Herausforderungen sind uns dabei aufgefallen und wurden auch bei der Evaluation als solche bestätigt und im weiteren Verlauf bearbeitet:

1. Kinder und Jugendliche im Rahmen der Angebote

Die klare Einordnung eines Angebotes in den Bereich des Schutzkonzeptes war dort nicht immer einfach, wo die ganze Familie angesprochen wurde oder es zu einzelnen Begegnungen von Kindern, wie z.B. in der Kleiderkammer oder Bücherei kommt. Ebenso wurden spontane, offene Angebote benannt, die von Ehrenamtlichen begleitet werden.

Hier werden Kinder in eine Aktion eingebunden, die erst neu entsteht. Regularien und Risiken sind im Vorfeld zu beschreiben. Bei der Auswahl der Ehrenamtlichen ist hier darauf zu achten, welche aktiv sind und angesprochen werden können und welche Maßnahmen zu treffen sind für ein Engagement in diesem Bereich. Immer wieder wollen wir uns die Frage stellen, wie wir Kinder und Jugendliche in und durch unsere Angebote als Personen stärken können.

Auch in Gruppierungen, die sich regelmäßig treffen, können gruppenspezifische Herausforderungen im Bereich Nähe und Distanz, Machtgefälle und Abhängigkeiten entstehen.

2. Bedingungen, Situationen und Aspekte der Angebote

In diesem Bereich wurden unterschiedlichste Themen angesprochen.

- Die Auseinandersetzung mit dem Thema Macht/Machtgefälle bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bedarf immer neuer Gespräche.
- Wie können Kinder/Jugendliche bei Aktionen begleitet werden, damit sie nicht alleine vor fremden Haustüren stehen, wie z.B. bei der Sternsingeraktion, Osterraspeln oder Sammlungen?
- Wie können wir mit Verhaltensauffälligkeiten in unseren inklusiven Gruppen umgehen und Ehrenamtliche auf die besonderen Bedingungen vorbereiten?
- Welche Möglichkeiten haben wir, Kinder und Jugendliche zu stärken, die schon aus anderen Situationen in der Schule oder der Familie Mobbing oder Gewalt erfahren?
- Bei allen Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche immer die Möglichkeit haben, durch offene Türen die Räume zu verlassen. Ebenfalls sollen die Leiter*innen darauf achten, dass niemand eingeschlossen wird.
- Bereiche, die nicht einsehbar oder schlecht beleuchtet sind, benötigen eine besondere Achtsamkeit, z.B. die Sanitäreinrichtungen, Kellerräume, Lagerräume, etc.
- Eine deutliche Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten ist im Rahmen von Abholsituationen zu beachten. Hier bedarf es einer Standardisierung in den



Anmeldebögen, deren Ergebnisse den Leiter*innen/Katechet*innen zugänglich gemacht werden.

- Mit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes wurden neue Fragen im Rahmen der Mediennutzung aufgeworfen, die durch Einverständniserklärungen in den unterschiedlichen Gruppen jeweils klar zu regeln sind.

3. Beschwerdemöglichkeiten

In den Pfarrgemeinden des Seelsorgebereiches gibt es bisher kein einheitliches Beschwerdemanagement. In manchen Bereichen gibt es eine Feedback-Kultur oder Fragebögen, die zur Auswertung des Angebotes führen. Dieser Bereich soll in Zukunft mehr ausgebaut und etabliert werden durch Reflexion, offenes Miteinander-Sprechen und Teamrunden. Zudem bleibt noch offen, wie und an wen Kinder und Jugendliche sich wenden können.

4. Personalmanagement

Im Ehrenamt

- Umgang mit Angst, was könnte passieren
- Natürliches Verhältnis zu den Kindern ändert sich
- Formulierung für EA-Personalmanagement? → Freude fördern
- Präventionsschulung hemmt EA-Arbeit, Spaß geht verloren
- Fühlt sich der EA wertgeschätzt?

Förderung des Ernstnehmens der Kinder

- Nähe-Distanz Verhältnis wahren
- Umgangsformen
- Natürliches Verhältnis
- Freiheit
- Balanceakt, der bleibt

5. Interne Strukturen und Kommunikation

Eine Übersicht zu den Bereichen der Gemeinde mit Ansprechpartner*innen findet sich auf der Homepage der Gemeinde www.horrem-sindorf.de. Hier ist jede Gruppierung dafür verantwortlich den/die aktuelle*n Ansprechpartner*in zu benennen. Diese*r soll ebenfalls an das Pastoralbüro gemeldet werden, zusammen mit den jeweiligen Mitarbeiter*innen in diesem Bereich.

Ebenso gibt es in regelmäßigen Abständen im Pfarrbrief, der an alle Haushalte verteilt wird, die „gelben Seiten“, in denen Ansprechpartner*innen benannt werden. Zu ergänzen wäre z.B. eine Kurzübersicht für einige Zeit im Eingangsbereich der Kirchen. Ebenso wäre eine Vorstellung der Ansprechpartner*innen der Gruppierungen in Kirchen möglich. Im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral ist klar, welche*r Seelsorger*in aus dem Pastoralteam für die Gruppierung zuständig ist.

6. Prävention

Das Fehlen von regelmäßigen Schulungen außerhalb von katechetischen Zusammenhängen wird bemängelt. Schwierig ist auch, das Melden von neuen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen sowie die Erinnerungen an Schulungen.

Die Verwaltungsleitung und das Schulungsteam sollen eingebunden werden, um die Abläufe zu verbessern.



2.2 Schutzfaktoren

Neben der Benennung von Risiken sollen hier einige Schutzfaktoren aufgeführt werden, die Ehren- und Hauptamtlichen sowie den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich in unseren Gemeinden vertrauensvoll zu bewegen und als gestärkte Persönlichkeiten heranzuwachsen.

- Es ist ein wichtiges Thema in unseren Gruppen, wie wir miteinander umgehen.
- Es gibt klare und transparente Regelungen z.B. bei Veranstaltungen der Gruppenleiterrunde.
- Gruppen erarbeiten bei Neustart ihre Gruppenregeln in einer für sie passenden Weise und reflektieren diese auf Angemessenheit und Einhaltung.
- Ein interner Austausch in den einzelnen Gruppierungen der Verantwortlichen über Abläufe und Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen oder Ehrenamtlichen und Mitarbeiter*innen sowie aufkommende Beschwerden oder besondere Vorkommnisse halten wir für notwendig. Ebenso befürworten wir Teamtreffen mit Reflexion.
- Insbesondere Regelungen zu Übernachtungssituationen sind klar (z.B. alters- und geschlechtergetrennte Zimmer, vgl. Verhaltenskodex); die Anreise bei Fahrten erfolgt in der Regel öffentlich und nicht privat. D.h. es wird transparent gemacht, wie die Anreise erfolgt und wer mit wem zusammen anreist.
- Wir haben Angebote mit ständig wechselnden Konstellationen für Kinder, die keine Abhängigkeiten entstehen lassen.
- Die regelmäßige Präsenz von Erziehungsberechtigten im Kleinkindergottesdienst, Familienveranstaltungen, Bastelnachmittagen und Erziehungsberechtigten-Kind Gruppen ist hilfreich
- 1:1 Situationen können in vielen Fällen vermieden werden.
- Die Erziehungsberechtigten wissen, wer ihr Kind mitnimmt; man geht in einer Gruppe gemeinsam nach Hause.
- Es gibt einen klaren Auftrag der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an der Gruppe/Veranstaltung und die Erziehungsberechtigten wissen, wann das Kind, wo mit wem zusammen ist.
- Kinder und Jugendliche sollen regelmäßig auch etwas dazu sagen, wie ihnen einzelne Treffen gefallen haben (Feedback - Kultur).

Wir möchten dazu ermutigen, immer wieder neu darüber ins Gespräch zu kommen, wie wir miteinander umgehen, um gemeinsam zu überlegen, wie der konkrete Umgang unter Erwachsenen und mit Kindern und Jugendlichen so gestaltet werden kann, dass er von allen Beteiligten als in Ordnung erlebt wird. Dazu kann und sollten zu den hier vorgelegten Verhaltensweisen weitere Beschreibungen und Definitionen erarbeitet werden und hinzukommen.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es notwendig, Regeln für das Miteinander aufzustellen: Die wiederholte Missachtung dieser Regeln kann Konsequenzen als erzieherische Maßnahme erforderlich machen. Diese Maßnahmen müssen angemessen sein, die Tat, nicht aber die Person missbilligen und auf keinen Fall in irgendeiner Weise selber grenzverletzend, beschönigend oder entwürdigend sein.

Als Erwachsene tragen wir hier Verantwortung und sind aufgefordert, klare Antworten auf Nachfragen zu geben und für Transparenz und Offenheit zu sorgen. Sexuelle Übergriffe sind dabei nur ein Aspekt, auch Grenzüberschreitungen, körperliche und seelische Vernachlässigung wie auch Misshandlung zählen für uns zu Gewaltformen, die wir nicht akzeptieren.

Unser gemeinsames Anliegen ist es, dass Erwachsene diese Themen immer wieder ansprechen und benennen. Um Kindern und Jugendlichen zu signalisieren, dass wir vor Ort darauf achten und dass die Erwachsenen diese Haltung mittragen.

Verpflichtung zur Überprüfung

Wir verpflichten uns im Seelsorgebereich auf eine regelmäßige Überprüfung dieser Risikofaktoren.

Das Thema Prävention wird einmal jährlich im Pastoralteam behandelt, hier geht es um einen Erfahrungsaustausch und die Überprüfung folgender Fragen:

1. Sind die benannten Risikofaktoren vollständig oder sind neue entstanden? In Bereichen, in denen die Ansprechpartner*innen wechselten oder im Wechsel begriffen sind, wird es notwendig sein, neue Analysen zu erstellen oder Vorhandene zu überarbeiten.
Bei neuen Arbeitsbereichen wird vor und nach Aufnahme des Engagements eine Risikoanalyse für diesen Bereich durchzuführen sein.
2. Sind die beschriebenen Schutzfaktoren wirksam und ist sichergestellt, dass sie allen relevanten Personen bekannt sind?
3. Welche präventiven Maßnahmen planen wir für das nächste Jahr?

3. Personalauswahl und –entwicklung / Aus- und Fortbildung

3.1 Personalauswahl und –entwicklung/ Aus- und Fortbildung bei Ehrenamtlichen

Innerhalb der Gemeindegarbeit gibt es bisher kein geschlossenes Konzept für die Gewinnung, Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen. In einzelnen Bereichen der Katechese sowie der Kinderpastoral bestehen Rahmenbedingungen. Dazu gehören seit 2013 Präventionsschulungen für alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben. Abgestuft je nach Intensität des Kontaktes finden Kurzunterweisungen (Sternsingeraktion) und Schulungen mit vier oder acht Unterrichtsstunden statt. In allen Schulungstypen wird über die Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, über das Thema Nähe und Distanz gesprochen. Prozesse und Abläufe bei Übergriffen durch sexualisierte Gewalt und die Interventionswege im Erzbistum Köln sind beschrieben und werden auf der Homepage veröffentlicht werden.

Grundsätzlich wird vor Beginn der Tätigkeit das Schutzkonzept sowie der Verhaltenskodex thematisiert. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Präventionsschulung absolviert und ein Erweitertes Führungszeugnis eingereicht werden muss.

Seit Herbst 2018 finden regelmäßig Nachschulungen zum Thema Prävention statt. Dazu können Themenwünsche eingereicht werden. Eine Finanzierung kann beim KGV beantragt werden.

Zurzeit sind mehr als 270 (Stand: 02.01.2024) Personen im Seelsorgebereich geschult. Leider gibt es immer wieder Personen ohne Schulung. Diese werden aktiv angesprochen, erneut auf ihre Pflichten hingewiesen und um Einhaltung dieser gebeten. Wer sich der Schulungspflicht verweigert, darf seine Tätigkeit nicht ausüben. Dies gilt auch für die Unbedenklichkeitsbescheinigung und den Verhaltenskodex.

Für alle neu im Seelsorgebereich tätigen Personen wurde im letzten Jahr ein systematisches Konzept für Präventionsschulungen entwickelt. Ersts Schulungen können monatlich in unserem Seelsorgebereich absolviert werden. Den Schulungen könnten sich auch Personen aus dem Nachbarseelsorgebereich anschließen.



Basis-Plus Schulungen werden nur auf Anfrage durchgeführt, bzw. es findet eine Vermittlung zu einem anderen Träger statt.

Vertiefungsschulungen werden mit Absprache der Leitung der Gruppen durchgeführt. Anregungen zu möglichen Themen bietet die Liste aus dem Erzbistum Köln.

Individuelle Schulungen von Einzelpersonen sind immer mit Aufmerksamkeit zu betrachten, da das Thema ein Gemeinschaftliches ist. Durch die Verknüpfung mit anderen Ehrenamtlichen entstehen Netzwerke und gegenseitige Stärkung. Ebenso wird das Verstecken verhindert und öffentliches Thematisieren eingeübt.

Für die **Gewinnung von Ehrenamtlichen** steht bisher der persönliche Kontakt oder die persönliche Begegnung an erster Stelle. Durch das Sozialraumbüro in Sindorf, das fachlich vom skf begleitet wird, gibt es zudem bereits Erfahrungen damit, Ehrenamtliche auch gezielt zu suchen. Die Ehrenamtskoordinatorin Frau Katharina Nüdling hat begonnen, für das ehrenamtliche Engagement in der Gemeinde Stellenbeschreibungen zu formulieren.

In der Regel erfolgt die Personalauswahl durch Personen und Leitungen der entsprechenden Kreise. Für die Ehrenamtsgewinnung im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral sollte gemeinsam mit der Präventionsfachkraft und/oder der Ehrenamtskoordinatorin eine Absprache getroffen werden, wie das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt in die Personalauswahl einbezogen werden kann.

Bereits im **Erstkontakt** mit Interessierten sollen diese Themen angesprochen werden, um so von vorneherein Klarheit im Miteinander zu schaffen. Besonders bei Einzelengagement sollte versucht werden, ein Gespräch mit diesen Themen im Vorfeld des Engagements und später auch im Verlauf dessen zu führen.

Das **Führungszeugnis** soll eingefordert werden bei allen Personen, deren Veranstaltungen regelmäßig, d.h. länger als 6 Wochen (einmal in der Woche oder intensiv) stattfinden oder bei Treffen, die mehrere Tage dauern – auf jeden Fall bei Übernachtungen.

- Kommunion- und Firmkatechet*innen
- Messdienerleiter*innen, Kinderchorleiter*innen
- Kleinkinder- und Familienmesskreise

Vorschlag für Paket⁵:

- Schulung mit vier Unterrichtsstunden
- Verhaltenskodex unterschreiben
- Führungszeugnis beantragen, Unbedenklichkeitsbescheinigung einreichen

Bei einem kurzfristigen Tagesengagement

- Mündliche Unterweisung
- Hand-out mit Ansprechpartner*innen und Verfahrenswegen
- Verhaltenskodex unterschreiben mit Hinweis auf Aktion, für die er unterschrieben wird

⁵ Hier sind die zusätzlichen Erfordernisse aufgrund der Datenschutzverordnung noch einzufügen, wie z.B. eine Verschwiegenheitserklärung – ebenso andere Erfordernisse, die für den jeweiligen Bereich ggf. spezifisch gelten.

Wiederkehrende Thematisierung

Im Rahmen von Teambesprechungen, Gesprächen bei Leiterrunden und Treffen über das Engagement (Messkreise, Katechetenkreise) und Kinder und Jugendarbeit soll regelmäßig der Focus auch auf folgende Themenbereiche gerichtet werden:

- Sensibilisierung und fachlicher Austausch über das Thema sexualisierter Gewalt
- „Kultur der Achtsamkeit“
- Partizipation
- Selbstsorge
- Umgang mit Konflikten
- Nähe und Distanz
- Kultur der Akzeptanz anderer Religionen und Kulturen

Die Leitung sorgt dabei durch ihren Leitungsstil für einen grundlegend dem christlichen Menschenbild entsprechenden Umgang bei den Sitzungen, damit dieser Austausch ermöglicht wird.

Hier gilt es zu prüfen, in welchen Abständen das Thema gezielt auf die Tagesordnung zu setzen ist – einmal im Jahr als Empfehlung. Problematisch sind Teams, in denen nicht alle persönlich bekannt sind. Eine gute Vernetzung zur Leitung der einzelnen Teams, wie z.B. Kleiderkammer, KÖBen, kfd-Lädchen ist wichtig, so dass nachvollzogen werden kann, ob getroffene Absprachen und Schulungen eingehalten werden.

Strukturen und Ansprechpersonen

Im Rahmen der Gemeindearbeit und der Kinder- und Jugendarbeit gibt es eine Übersicht, die über Gruppen und Gruppierungen im Seelsorgebereich Auskunft gibt. Auf der Homepage des Seelsorgebereiches können die einzelnen Gruppierungen gefunden werden. Bei allen ist eine zentrale E-Mail-Adresse hinterlegt. Bei vielen auch eine konkrete ehrenamtliche Ansprechperson benannt.

3.2 Personalauswahl und –entwicklung/ Aus- und Fortbildung bei Hauptamtlichen

Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird prinzipiell thematisiert in der Stellenausschreibung, im Vorstellungsgespräch, in der Probezeit und in regelmäßigen Mitarbeitergesprächen.

- in Stellenausschreibungen weisen wir auf das Institutionelle Schutzkonzept, auf die Vorlage des Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses vor Antritt, die Selbstauskunftserklärung und den Verhaltenskodex hin. Außerdem soll das christliche Menschenbild erwähnt werden.
- im Bewerbungsgespräch begutachten wir Achtsamkeit und Wertschätzung gegenüber dem Thema Prävention und verweisen auf den im Konzept beschriebenen Verhaltenskodex. Uns ist wichtig, dass die Bewerber*innen bereit sind, sich im Bereich Prävention fortzubilden.
- im Rahmen der Tätigkeit (besonders in der Probezeit) achten wir auf Sozialverhalt Persönlichkeitskompetenz und den wertschätzenden Umgang mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen.

Die Bewerber*innen werden auf die Rolle, die sie im Bereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt in unserer Pfarrei einnehmen, hingewiesen.



4. Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex und Präventionsschulung

4.1 Hauptamtlich Mitarbeitende

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, die beim KGV angestellt sind, müssen im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis bei der Rendantur einreichen.

Die Aufforderung erfolgt durch die Rendantur, die dies auch dokumentiert und nachhält. Einmalig erhalten sie eine Selbstauskunftserklärung und den Verhaltenskodex von der Verwaltungsleitung. Beide Dokumente müssen unterschrieben und an die Verwaltungsleitung zurückgegeben werden. Sie leitet diese dann zur Aufbewahrung in der Personalakte an die Rendantur weiter. Außerdem müssen alle beim KGV Angestellten eine Präventionsschulung (Basis-Schulung) absolvieren. Das Zertifikat über die Präventionsschulung muss ebenfalls bei der Verwaltungsleitung abgegeben werden und wird von ihr an die Rendantur weitergeleitet.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Pfarrei, die beim Erzbistum Köln angestellt sind (Pastorale Dienste und Verwaltungsleitung) unterzeichnen den unten beschriebenen Verhaltenskodex, welcher in den Büros abgelegt wird. Sie müssen ebenfalls alle fünf Jahre ein EFZ beantragen und beim Erzbistum einreichen. Das Erzbistum übernimmt hierfür die Organisation und Dokumentation. Einmalig unterschreiben sie eine Selbstauskunftserklärung, welche ebenfalls beim Erzbistum abgelegt wird. Ihnen wird vom Erzbistum vorgeschrieben, eine Präventionsschulung Basis Plus zu absolvieren. Dies wird ebenfalls im Generalvikariat nachgehalten.

4.2 Ehrenamtlich Tätige

Ehrenamtlich Tätige, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit regelmäßig Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben, werden verpflichtet, eine Präventionsschulung nachzuweisen. Der Umfang der Schulung entspricht den Richtlinien der Präventionsstelle des Erzbistums Köln. In der Regel bedeutet das die Verpflichtung zu einer halbtägigen Schulung (Basis), bei regelmäßigem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (z.B. bei Jugendleiter*innen) empfehlen wir eine Präventions-Schulung des Types Basis Plus (ganztägig). Die Festlegung des Umfangs erfolgt durch die Präventionsfachkraft in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe. Leiter*innen von Gruppierungen im Kinder- und Jugendbereich sowie die Vorsitzenden von Gremien sind angehalten, neue Mitglieder an das Pfarrbüro zu melden. So kann im Pfarrbüro eine Liste über KaPlan geführt werden, die Auskunft über alle ehrenamtlich Aktiven des Seelsorgebereiches gibt. Ebenfalls soll mitgeteilt werden, wenn Personen nicht mehr aktiv sind. Durch die Datenpflege in KaPlan ist eine datenschutzrechtlich korrekte Speicherung der Daten gewährleistet.

Die Personengruppe der Ehrenamtlichen erhält ferner am Anfang ihrer Tätigkeit im Rahmen der Präventionsschulung eine Einweisung in den Verhaltenskodex der Pfarrei und unterzeichnet diesen. Die Verantwortlichen der Gruppen achten mit auf die Unterzeichnung und die Einhaltung des Verhaltenskodexes.

Ferner wird diese Personengruppe verpflichtet, ein EFZ bei der Präventionsstelle des Erzbistums einzureichen und dem Pastoralbüro den entsprechenden Nachweis einzureichen, soweit die jeweilige Tätigkeit dies nach den Vorgaben der Präventionsstelle (siehe Prüfraster im Anhang sowie in der Broschüre: „Sie sind unser größter Schatz“, Herausgeber Erzbistum Köln) erfordert. Die Entscheidung, ob ein EFZ notwendig ist, trifft die Präventionsfachkraft in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe. Die notwendigen Unterlagen zur kostenbefreiten Beantragung des EFZ und zum Versand des EFZ an die Präventionsstelle des Erzbistums stellt das Pfarrbüro bereit.

Ehrenamtlich tätige Personen müssen keine Selbstauskunftserklärung unterzeichnen.

Die Arbeitsgruppe hat folgenden Handlungsrahmen festgelegt:

Präventionsschulung (dies beinhaltet auch die Unterzeichnung des Verhaltenskodexes) und erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

- Büchereimitarbeiter*innen → Präventionsschulung und EFZ
- Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in gewählten und ernannten Gremien der Pfarrei (Kirchengemeindeverband, Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat, Ortsausschüsse) → Präventionsschulung und EFZ
- Erziehungsberechtigten - und Kinderkreise → Präventionsschulung und Leitung ebenfalls EFZ
- Familienkreise – Leitung → Präventionsschulung und EFZ
- Familienmesskreise → Präventionsschulung und EFZ
- Firmkatechet*innen → Präventionsschulung und EFZ
- Gemeindefreizeiten → Präventionsschulung und EFZ
- Kantor*in/Kinderchorleiter*in/Stimmbildung → Präventionsschulung und EFZ
- Kinderbibelkreis → Präventionsschulung und EFZ
- KKKK → Präventionsschulung (Verantwortung Bildungsforum)
- Kleinkindergottesdienstteams → Präventionsschulung und EFZ
- Kommunionkatechet*innen → Präventionsschulung und EFZ
- Messdienerleiter*innen → Präventionsschulung und EFZ
- Mitarbeiter*innen im Familienzentrum der Gemeinde → Präventionsschulung und EFZ
- Sternsingerbegleiter*innen → Unterschrift des Verhaltenskodexes
- Sternsingervorbereitung Leitungsteams (im 2. Jahr) → Präventionsschulung und EFZ

Bei Aktionen mit Übernachtungen ist für die Leitungen zusätzlich eine Basis-Plus Schulung verpflichtend.

Bei Personen, die sich punktuell in Aktionen/Aktionstage einbringen über das Jahr verteilt oder immer mal wieder, soll nach dreimaliger Teilnahme eine Präventionsschulung erfolgen.

Haupt- und ehrenamtliche Vertreter*innen erhalten Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Schulungsangeboten.

Die oben benannten Nachweise der ehrenamtlich Tätigen werden in den Räumlichkeiten der Pfarrei vom Pfarrbüro aufbewahrt.

Alle in der Begleitung ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, die Ehrenamtlichen vor Antritt ihrer Tätigkeit über den Umfang der Schulung, die Notwendigkeit des EFZ und den Zweck des Verhaltenskodexes aufzuklären.

Hauptamt	Ehrenamt
EFZ	EFZ
PVS	PVS
SAE	VK
VK	



5. Verhaltenskodex

Im Rahmen des Beratungsprozesses wurde ein ausführlicher Verhaltenskodex erarbeitet.

5.1 Verhaltenskodex

Der nachfolgend beschriebene „Verhaltenskodex“ soll Grundlage unserer Arbeit in unserem Seelsorgebereich Horrem/Sindorf sein. Nach der Verabschiedung des Institutionellen Schutzkonzeptes löst der neue Verhaltenskodex sukzessive den alten Verhaltenskodex ab. Personen, die eine Präventionsschulung besuchen, unterzeichnen den Verhaltenskodex im Anschluss an die Schulung.

Formulierung des Verhaltenskodexes

Die Erkenntnisse aus den aktualisierten Risikoanalysen flossen in die Überarbeitung des Verhaltenskodex ein. Hierbei diente der Verhaltenskodex aus dem Jahr 2018 als Vorlage. Dieser wurde von der Arbeitsgruppe, welche aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen aus den unterschiedlichen Bereichen der Kinder- und Jugendpastoral besteht, in einer Sitzung Punkt für Punkt betrachtet, diskutiert und überarbeitet bzw. angepasst.

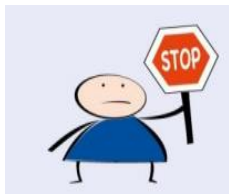
Dieser Verhaltenskodex wird jedem Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral, die punktuell oder längerfristig Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen haben, vorgelegt und von ihnen unterschrieben. Die Mitarbeiter*innen verpflichten sich, alles in ihren Kräften stehende zu tun, die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor seelischer, körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt zu schützen. Damit sollen für Kinder und Jugendliche in unseren Pfarreien Orte geschaffen werden, an denen sie sich wohl und sicher fühlen; an denen sie in einer wertschätzenden und respektvollen Umgebung aufwachsen können.

Der Verhaltenskodex gilt für folgende Personengruppen:

- Mitarbeiter*innen
- Fachdienste
- Firmen
- Praktikant*innen
- Gremien
- Ehrenamtlich Engagierte

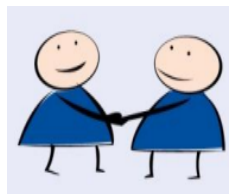
Gegenseitige Wertschätzung und offenes Miteinander sind für uns im christlichen Menschenbild und im Umgang untereinander wesentlich verankert. Für den Bereich des Verhaltenskodexes wollen wir einige Grundregeln benennen:

Grundregeln



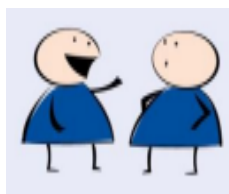
1. STOPP-REGEL

Wenn jemand mit Worten oder auch nur mit Zeichen zeigt, dass ihm die Aktivität einer anderen Person (Nachlaufen, „Käbbeleien“, Wegnehmen von Gegenständen, Beleidigungen) zu weit geht, dann ist die Aktivität sofort einzustellen. Es gilt besonders: „Niemand darf dich gegen deinen Willen berühren.“



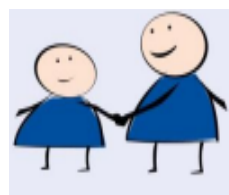
2. RESPEKT-REGEL

Wir begegnen uns gegenseitig mit Respekt – auch im Konfliktfall. Dazu gehört auch die pflegliche Behandlung von Räumen, Einrichtungen und Materialien.



3. GESPRÄCHS-REGEL

Wir lassen uns gegenseitig ausreden und hören einander zu. Wir sprechen respektvoll miteinander und stellen niemanden bloß.



4. HILFE HOLEN IST KEIN PETZEN

Es ist wichtig, dass ihr euch traut Hilfe zu holen. Denn es kann manchmal schlimme Folgen haben, wenn man keine Hilfe holt.

Diese vier Grundregeln können in den jeweiligen Gruppen alters- und kontextgerecht ausformuliert werden und sind dann durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Darüber hinaus sorgt die hohe Achtsamkeit in den folgenden Bereichen in unserer Pfarrgemeinden für einen effektiven Schutz von Kindern- und Jugendlichen:

Nähe und Distanz

- Wenn wir mit Kindern oder Jugendlichen in der Pfarrei arbeiten, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen.
- Finden Veranstaltungen in anderen Räumen statt (z.B. Kommunionkatechese in der Privatwohnung), so ist dies transparent und von der Sache her begründet.
- Individuelle Grenzfindungen sind ernst zu nehmen, nicht abfällig zu kommentieren, sondern zu achten.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wie viel Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen, es sei denn – sie überschreiten dabei selbst Grenzen des Erwachsenen.
- Bei extremen Nähe-Bedürfnissen von Kindern wird die erwachsene Betreuungsperson in respektvoller Weise dafür Sorge tragen, dass ein situativ angemessenes Maß an Distanz gewahrt bleibt. Betreuungspersonen wissen auch um ihre eigenen Distanzbedürfnisse und leben den Kindern und Jugendlichen vor, diese ernst zu nehmen.
- Auch Erwachsene dürfen Stopp sagen, wenn Kinder und Jugendliche ihre Grenzen überschreiten.
- Herausgehobene, intensive, freundschaftliche Beziehungen oder sexualisierte Kontakte zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Rollenschwierigkeiten (wie z.B. bei familiären Verbindungen...) werden in den Gruppen angesprochen.
- Erwachsene können Kindern und Jugendlichen Verschwiegenheit zusagen, wenn es der Sache angemessen ist. Umgekehrt ist es unzulässig, dass Erwachsene von Kindern und Jugendlichen Verschwiegenheit einfordern und so Geheimnisse schaffen. Uns ist bewusst, dass es gute und schlechte Geheimnisse gibt.
- Methoden/Übungen/Spiele mit Körperkontakt sollten achtsam eingesetzt werden. Sie hängen von der Akzeptanz der Gruppe ab und erfordern hohe Reflektion und Sensibilität der Mitarbeiter*innen.
- Die Intimsphäre des Kindes/Jugendlichen wird gewahrt. Wollen wir Kindern und Jugendlichen zum Beispiel beim Ankleiden von liturgischen Gewändern helfen, fragen wir diese vorher um Erlaubnis.
- Situationen, in denen ein Erwachsener mit einem Kind oder Jugendlichen allein ist, sind, wenn möglich zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass dritte Erwachsene über 1:1-Situationen und deren Grund informiert sind. Hierzu könnten z.B. Instrumentalunterricht; Erste Hilfe-Situation, Vier-Augen-Gespräch zählen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, wird es baldmöglichst nachgeholt.
- Räume, in denen sich Personen befinden, dürfen nicht abgeschlossen werden. Sie müssen von außen jederzeit zugänglich sein.

Sprache und Wortwahl

- Wir verwenden in der Gemeinde keine sexualisierte und abwertende Sprache.
- Es dürfen keine Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen erfolgen, sexualisierte Äußerungen und Vulgärsprache sind zu unterlassen.
- Wir vermeiden Ironie und Zweideutigkeiten im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, da diese oft aufgrund des Entwicklungsstandes nicht verstanden werden.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Kinder und Jugendliche werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können.
- Auch nicht sprachliche – nonverbale – Zeichen und Kommunikation sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Wir sprechen Kinder und Jugendliche grundsätzlich mit ihrem Vornamen an, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Kathi statt Katharina). Wir verwenden keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Mit den Daten, Bildern und Fotos der Kinder und Jugendlichen gehen wir entsprechend den Datenschutzregeln um. Wenn Fotos kommentiert werden, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.
- Bevor wir ein Foto/ein Video von einer Person machen, holen wir zunächst die Zustimmung der betreffenden Person ein. Bei Kleinkindern, die sich nicht selbst dazu äußern können, sind die Erziehungsberechtigten zu fragen.
- Wir wahren das Recht am eigenen Bild und veröffentlichen kein Foto/keinen Film einer Person ohne deren schriftliche Zustimmung. Zur Veröffentlichung zählt auch und insbesondere das Teilen auf privaten Kanälen (WhatsApp, Facebook, Insta und Co.)
- Ausnahmen sind Fotos/Filme, welche auf Veranstaltungen gemacht wurden, welche öffentlich also für alle zugänglich sind (Pfarrfeste, Hl. Messen, Info-Veranstaltungen...)
- Aufnahmen von Teilnehmenden dürfen nach vorheriger Zustimmung des Teilnehmenden und eines Erziehungsberechtigten mit dem Smartphone gemacht werden und an die entsprechenden Erziehungsberechtigten per Messengerdienst verschickt werden.
- Medien, die wir Kindern und Jugendlichen zugänglich machen, sind pädagogisch- und altersangemessen.
- Medien mit pornografischem Inhalt sind verboten.
- Sollten Kinder und Jugendliche bereits unangemessene Medien zur Verfügung haben, thematisieren wir dies.



- Wir achten darauf, dass Kinder und Jugendliche selbst gut und angemessen mit Medien von und über andere Kinder umgehen.

Angemessenheit von Körperkontakten

- Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von Pflege, erster Hilfe und Trost erlaubt. Die Handlungen sind zuvor zu erklären. Die Privatsphäre ist zu beachten!
- Wenn von Seiten der Kinder und Jugendlichen Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied ...), dann muss die Initiative vom Kind/Jugendlichen ausgehen, wird von Seiten des Erwachsenen reflektiert und im vertretbaren Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z.B. wenn ältere Kinder und Jugendliche auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen...).
- Erwachsene sind nicht gezwungen die Nähe, die seitens der Kinder gesucht wird, zuzulassen. Hier ist ebenfalls auf die Grenze des Erwachsenen zu achten.
- Berührungen bzw. der Austausch von Nähe erfordert eine gegenseitige Zustimmung.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Sollte bei jüngeren Kindern eine Hilfestellung benötigt werden (Ankleiden, Toilettengang etc.), so ist mit nötiger Achtung und Distanz vorzugehen. Wenn Kinder alleine auf die Toilette gehen, so ist es empfehlenswert, dass eine Person in Rufnähe bleibt, um das Dazukommen von „Fremden“ zu verhindern.

Schutz der Intimsphäre, Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen mit Übernachtung

- Wir achten die Intimsphäre unseres Gegenübers.
- Wir achten darauf, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf Fahrten jeweils getrennte Zimmer bzw. Zelte haben. Auch eine alters- und geschlechtergetrennte Unterbringung sowie Nutzung von Sanitäranlagen ist für uns selbstverständlich.
- Kann eine getrennte Unterbringung nicht gewährleistet werden, weil die Räumlichkeiten (Pfarrsaal, Sporthalle, Klassenraum, etc.) dies nicht hergeben, so ist dies vorher im Betreuungsteam zu beraten, und den Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten mitzuteilen.
- Mädchenzimmer werden, so der Betreuungsschlüssel das zulässt, von weiblichen Aufsichtspersonen betreut und Jungenzimmer von männlichen Aufsichtspersonen.
- Betreuende schlafen nicht mit Teilnehmenden zusammen in einem Zimmer. Sollte dies nicht möglich sein, weil z.B. in einer Schulklasse oder in einem Pfarrheim übernachtet wird, ist ein angemessener Abstand einzuhalten.
- Übernachtung in privaten Räumen der Ehren- und Hauptamtlichen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten und Verantwortlichen gestattet.

Geschenke und Belohnungen bleiben „im Rahmen“.

- Geschenke und Belohnungen an Kinder und Jugendliche sind transparent zu machen und müssen in Wert und Umfang der Situation angemessen sein.
- Geschenke von Erziehungsberechtigten/Kindern/Jugendlichen an einzelne Mitarbeitende sind im jeweiligen Leitungsteam transparent zu machen.
- Geschenke dürfen nicht genutzt werden, um Einzelne zu bevorzugen oder enge Bindungen/emotionale Abhängigkeiten zu erzeugen.

Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen

- Wir fördern in unserer Gemeinde eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. „Wenn man Fehler nicht machen darf, dann passieren welche.“

Mit Fehlern gehen wir konstruktiv um und beachten folgende Grundregeln:

- Bei einer Konfliktklärung hören wir beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person. Dabei, und auch beim Aussprechen von Ermahnungen, reden wir freundlich, sachlich und auf Augenhöhe miteinander.
- Disziplinarmaßnahmen sollten fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen erfolgen. Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen angezielt. Wir nutzen keine verbale oder nonverbale Gewalt. Wir weisen im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen auf ein falsches Verhalten hin – und sprechen ggf. mit den Erziehungsberechtigten.
- Wir untersagen Gewalt, Nötigung, Drohung und Freiheitsentzug.
- Wenn wir einschüchterndes Verhalten, körperliche Übergriffe, verbale Gewalt und ähnliches in der Gemeinde beobachten, wird die Situation gestoppt, das Verhalten angesprochen und zum Thema gemacht und eine Veränderung eingefordert.
- So genannte „Mutproben“ sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.
- Wenn grenzverletzendes Verhalten wahrgenommen wird, beziehen Betreuungspersonen aktiv Stellung.

Die Information über das Vorgehen bei grenzverletzendem Verhalten, sowie die dazu notwendigen Interventionsschritte im Seelsorgebereich und die Ansprechpartner wurden mir ausgehändigt und sind mir bekannt.

Mir ist bekannt, dass das gesamte Institutionelle Schutzkonzept auf der Homepage des Seelsorgebereiches einsehbar ist und mir nach Wunsch ausgehändigt werden kann.

Ich bin bereit, auf der Grundlage dieses Verhaltenskodexes dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche in unserem Seelsorgebereich sichere und entwicklungsfördernde Bedingungen erleben können.

Ort, Datum

Unterschrift

5.2 Schutz der Leitlinien im Verhaltenskodex

Sollte ein*e Mitarbeiter*in die Punkte des Kodexes übertreten und die Grenzen von Kindern und Jugendlichen überschreiten, finden die nachfolgenden Interventionschritte in der Kirchengemeinde – abhängig vom Schweregrad des Vorgefallenen – Anwendung:

1. Kollegiale Beratung bzgl. des Konfliktfalles
2. Mitarbeitergespräche
3. Information der Präventionsfachkraft
4. Information der Ansprechpersonen des Erzbistums Köln

Falls weitere Schritte für notwendig oder sinnvoll erachtet werden, wird ein Team von der Präventionsfachkraft zusammengestellt, in der weitere Schulungsreferent*innen und Ansprechpersonen der Gemeinde für Prävention sind.

Mögliche Schritte können sein:

1. Präventions-Nachschulung
2. Forderung einer Täterberatung
3. bei hauptamtlichen Mitarbeiter*innen dienstrechtliche Konsequenzen: Ermahnung/Abmahnung
4. (zeitweises) Aussetzen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
5. im äußersten Fall: (zeitweiliges) Hausverbot

6. Beratungs- und Beschwerdewege

Wir legen Wert auf eine fehlerfreundliche Kultur und schaffen gleichzeitig die Möglichkeit, Kritik und Unzufriedenheit sowie Wünsche zu äußern bis hin zu einer offiziellen Beschwerde.

6.1 Beschwerdewege und Ansprechpartner

Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte haben in unserer Pfarrei die Möglichkeit, zum Zweck der Beratung oder Beschwerde zunächst bei eine*r Gruppenleiter*in oder der betreffenden Gruppe den Wunsch nach einem Gespräch anzuzeigen. Die aktuellen Kontakte zu den Ansprechpartner*innen findet man auf der Homepage www.horrem-sindorf.de, in den „Gelben Seiten“ (die einmal jährlich im Pfarrbrief des Seelsorgebereiches enthalten sind), dem Schaukasten oder in den Pfarrbüros.

Sollte der beschrittene Weg nicht möglich sein oder zu keiner merklichen Verbesserung der Situation führen, haben Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte die Möglichkeit einer offiziellen Beschwerde mit verbindlichen Verfahrensregeln.

Ausgeschlossen sind Beschwerden bzgl. Geschmacksfragen, wie z.B. Essen, Liedauswahl, Gestaltung des Blumenschmucks o.ä.

Anliegen und Unzufriedenheit werden im Normalfall über einen der oben genannten Wege zu bearbeiten sein.

1. Präventionsfachkräfte des Seelsorgebereiches:
Maïke Teller -- Tel.: 0172/5186639 -- maïke.teller@erzbistum-koeln.de
Natascha Kraus -- Tel.: 01511/1711475 -- natascha.kraus@erzbistum-koeln.de
2. Ansprechpartner des Erzbistums nach der dort geltenden Interventions- und Beschwerdeordnung

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/praevention/kontakt/

Telefon Zentral: 0221/16421500

3. Caritas-Erziehungs- und Familienberatungsstelle Kerpen (Haus der Familie) oder der Kinderschutzbund Kerpen e.V.

6.2 Beschwerdebearbeitung

Beschwerden sollten formlos schriftlich gesendet werden an:

Natascha Kraus, Präventionsfachkraft (Hauptstr. 198, 50169 Kerpen)

Maike Teller, Präventionsfachkraft (Kerpener Str. 36, 50170 Kerpen)

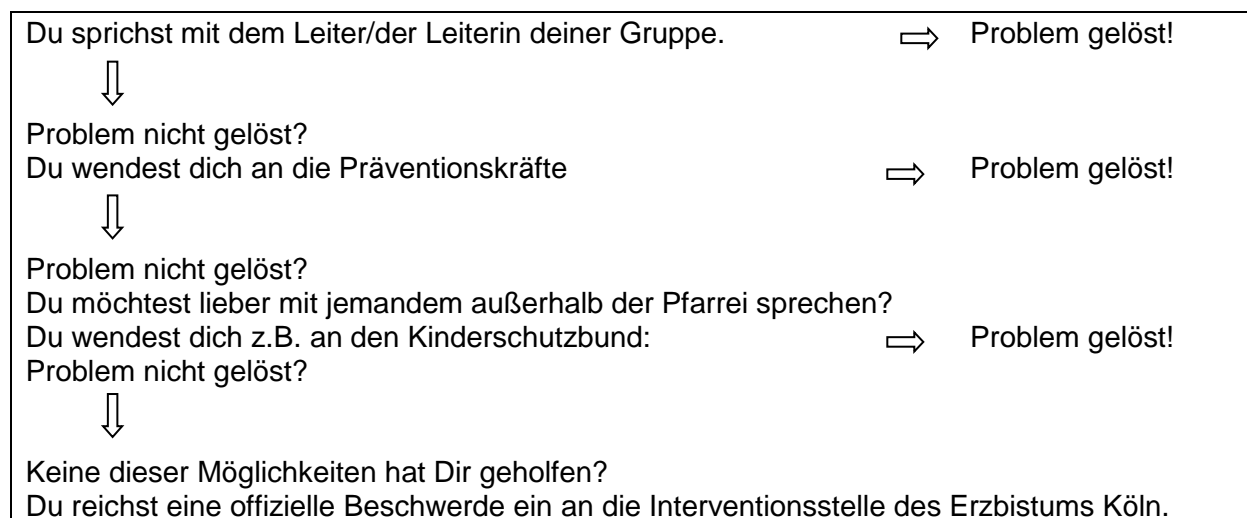
Nach Eingang der Beschwerde erfolgt eine Eingangsbestätigung und die Kontaktaufnahme zum Zweck eines Erstgespräches.

Verbindliche Schritte der Beschwerdebearbeitung sind:

- Erstgespräch einer der Beschwerdebearbeitenden mit dem/der Beschwerdeführer*in. Hier wird der Grund der Beschwerde und das weitere Vorgehen besprochen.
- Ein Klärungsgespräch zwischen den Konfliktparteien mit Moderation, so dies dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht abträglich ist.
- Schriftliche Dokumentation des Beschwerdeverfahrens durch einen der Beschwerdebearbeitenden sowie Festlegung der Schritte zur Veränderung.
- Abfrage der Zufriedenheit mit der Beschwerdebearbeitung.

Die Beschwerdebearbeitung erfolgt nach dem Vieraugenprinzip durch Präventionsfachkräfte oder ggf. die entsprechenden Vertretungen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, sich vertraulich beraten zu lassen und ggf. Interventionen in Absprache mit dem/der Beschwerdeführer*in einzuleiten. Soweit als möglich sorgen wir dafür, dass alle gegebenen Informationen im geschützten Rahmen verbleiben. Wir weisen darauf hin, dass wir die Vertraulichkeitszusage nicht garantieren können, wo diese in Konflikt zu unserem Schutzauftrag gerät.



7. Qualitätsmanagement

Ressourcen im Qualitätsmanagement, die bereits etabliert sind:

- Mehr als 270 (Stand: 02.01.2024) geschulte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, die durch ihre Aufmerksamkeit und ihren kollegialen Rat die Gemeinde zu einem sicheren Ort für Kinder und Jugendliche stetig weiterentwickeln
- Schulungsreferenten, Leitender Pfarrer, Verwaltungsleitung, Präventionsfachkräfte, die durch den gemeinsamen Austausch den Prozess immer wieder anstoßen und wachhalten
- Ein gutes Netzwerk in den Familienzentren NRW/Katholisches Familienzentrum
- Die Stabsstelle Prävention und Intervention im Erzbistum steht ebenfalls bei Fragen und Sorgen zur Kontaktaufnahme bereit

Das Qualitätsmanagement ist fester Bestandteil des Schutzkonzeptes und stellt sicher:

- Gültigkeitsdauer bzgl. EFZ, Schulungen, Verhaltenskodex etc. bleiben im Blick
- Dass die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden
- Dass kontinuierlich Präventionsangebote geplant und terminiert werden

Einmal jährlich (im Herbst) werden die präventionsrelevanten Dokumente der Pfarrei auf Ihre Gültigkeit hin überprüft. Ggf. werden die Dokumente neuerlich angefordert bzw. die entsprechenden Hilfestellungen (Schulungstermine, Antragsformulare, etc.) zur Verfügung gestellt. Dazu gibt es einen Leitfaden in den Pfarrbüros. (Siehe Anlage)

Ebenfalls wurde eine Prozessbeschreibung für die Dokumentation in KaPlan mit den Büros abgestimmt. (Siehe Anlage)

Diese Überprüfung wird anhand des Protokolls der großen Dienstbesprechung dokumentiert.

Dabei gelten folgende Fristen:

- | | |
|--|------------------------------|
| • Präventionsschulungen: | Gültigkeit 5 Jahre |
| • EFZ: | Gültigkeit 5 Jahre |
| • Unterschrift Verhaltenskodex: | einmalig |
| • Unterschrift Selbstauskunftserklärung: | einmalig (nur Hauptamtliche) |

Eine Differenzierung aller Gruppen und Gremien wird in Kapitel 4 aufgeführt und kann dort nachgelesen werden. Dort ist auch festgehalten, wer welche Dokumente (EFZ, VK) nachweisen muss. In diesem Kapitel ist ebenfalls nachzulesen, welchen Umfang die Präventionsschulungen haben müssen. Diese Bewertung ist abhängig von der Intensität der Betreuung.

Die Kirchengemeinde - vertreten durch den Leitenden Pfarrer und die Pastoralen Gremien - verpflichtet sich im Sinne einer Selbstverpflichtung jedes Jahr mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit das Thema Prävention zu thematisieren.

In diesem Zusammenhang werden insbesondere

1. der Verhaltenskodex
2. die spezifischen Schutz- und Risikofaktoren des Arbeitsbereiches
3. die Beschwerdeordnung
4. Maßnahmen zur Mitbestimmung Minderjähriger erinnernd thematisiert und der Status Quo reflektiert.

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen wird durch die Arbeitsgruppe Schutzkonzept regelmäßig überprüft und ggf. den Erfordernissen angepasst, dazu gehört insbesondere:

1. Die Überprüfung und Überarbeitung der Risikoanalyse im Abstand von 2 Jahren
2. Die Durchsicht und ggf. Überarbeitung/Ergänzung der Veröffentlichungen zum Thema (Homepage, Flyer) im Abstand von einem Jahr
3. Die Ergänzung und Fortschreibung des Schutzkonzeptes, ebenfalls nach einem Jahr, Neue Partner werden kontinuierlich über das Schutzkonzept informiert

Zum Thema Qualitätsmanagement gehört auch das Thema „Unterstützungsleistungen und Hilfen zur Aufarbeitung nach Vorfällen (sexualisierter) Gewalt“ (Vgl. Heft 7.4)

(Sexualisierte) Gewalt ist nicht auf das Täter-Betroffenen-Geschehen reduzierbar. Auch das Umfeld ist betroffen: die Angehörigen des betroffenen Minderjährigen, Mitarbeiter*innen, ehrenamtlich Tätige, Gemeindemitglieder, Engagierte in Gruppen, Gremien und Räten etc.

Der zur Kenntnis gekommene Vorfall (sexualisierter) Gewalt belastet auch sie, irritiert, macht (zunächst) ohnmächtig und sprachlos.

Gleichwohl sind diese Belastungen durch sensible und sachkundige Begleitung zu bewältigen.

Kommt es also in einer Einrichtung zu einem Verdachtsfall (sexualisierter) Gewalt, prüft der Rechtsträger in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Diese Unterstützungsleistungen sind in jedem Fall individuell abzuwägen. Man spricht hierbei von tertiärer (aufarbeitender) Prävention. Wichtig ist, auch für geschlechtsspezifische Hilfen der Aufarbeitung zu sorgen, sowohl für einzelne Betroffene als auch für Gruppen.

Dies können sein:

- Vermittlung einer Beratungsstelle für das betroffene Kind oder den Jugendlichen,
- Vermittlung einer Beratungsstelle für die Erziehungsberechtigten,
- Vermittlung juristischer Unterstützung für die Erziehungsberechtigten,
- Unterstützung des Teams durch Supervision
- Coaching für Leitung und/oder Mitarbeiter*innen,
- Fortbildung der Mitarbeiter*innen,
- ...

Um in einer Krise handlungsfähig zu sein und die beschriebenen Meldewege zielgerichtet und sicher nutzen zu können, werden konkrete Handlungsleitfäden benötigt, an die sich alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätige halten sollen. Das schafft Sicherheit und ermöglicht rasches sowie besonnenes Handeln, wenn Hilfe benötigt wird.

Diese Handlungsleitfäden zu beschreiben und eine geordnete nachhaltige Aufarbeitung von Vorfällen durchführen zu können, sind Zeichen eines guten Qualitätsmanagements.

8. Intervention/Nachhaltige Aufarbeitung

Die Interventionsschritte im Erzbistum Köln wurden von der Abteilung Prävention und Intervention veröffentlicht und werden in unseren Schulungen vermittelt.

Wenn ein begründeter Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch besteht, gibt es zwei Wege zur direkten Handlung und auch nachher zur Nachsorge im irritierten System:

- Wenn ein **begründeter Verdachtsfall außerhalb kirchlicher Zusammenhänge** besteht, arbeiten wir wie in der Interventionsordnung beschrieben:

Zunächst wird im Team geklärt, wie die Gefährdungsprognose aussieht. Dazu holen wir uns interne und/oder externe Hilfe. Dies muss dokumentiert werden. Wir sprechen ggf. mit der/dem Betroffenen und ggf. mit dem Täter/der Täterin. Wenn eine akute Gefährdung vorliegt oder wenn die/der Betroffene dies möchte, nehmen wir offiziell Kontakt mit dem Jugendamt oder der Polizei auf.

- Wenn ein **Verdacht auf übergriffiges oder missbräuchliches Verhalten durch einen Haupt- oder Ehrenamtlichen** vorliegt, sondieren wir auch zunächst die Lage und haben danach die Verpflichtung, den Fall im Erzbistum anzuzeigen. Diese sprechen sowohl mit der/dem Betroffenen und dem Täter/der Täterin und leiten den Fall ggf. an Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Träger weiter.
- Wenn ein Verdachtsfall durch eine*n haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*in vorliegt, gilt es anschließend, ggf. die betroffene Gruppe zu beraten und eine Nachsorge anzubieten. Hierfür gibt es ein **Konzept im Erzbistum**, welches dann greift.
- Außerdem muss dieses Präventionskonzept nach einem Verdachtsfall anschließend überprüft werden, um weitere Sicherheitsmängel auszuschließen. Der leitende Pfarrer oder seine Vertretung stößt die Überprüfung des Konzeptes an. Externe Beratungen werden mit hinzugezogen.
- Ob und wie die Gemeindeöffentlichkeit und die Presse eingeschaltet werden, wird durch das Erzbistum gesteuert.

Wir können uns bei Fragen (auch anonym) an folgende Personen und Stellen wenden:

- An die Präventionsfachkräfte
- An den Leitenden Pfarrer
- An die Verwaltungsleitung
- An das Jugendamt/Polizei
- An das Erzbistum; Stabsstelle Intervention

8.1 Intervention und Aufarbeitung

Aufsteigender Schweregrad
 Grenzverletzung – Vermutung
 Verdacht – Beobachtung
 Sexuelle Übergriffe bis hin zu Missbrauch

Für die unterschiedlichen Fälle wurden seitens der Stabsstelle verschiedene Leitfäden für die Intervention bei Grenzverletzungen entwickelt. Diese sind in der Broschüre „Augen auf – hinsehen und schützen“ auf den Seiten 26 bis 29 aufgeführt.



Schutzkonzepte | Handlungsleitfäden

Das sollten Sie immer tun ...



Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden.

Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.

Zuhören, Glauben schenken.

Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?

Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes/Jugendlichen akzeptieren.

Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“

Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die/den Betroffene/n darüber informieren.

Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend der Handlungsleitfäden handeln.

Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.

Bei tatsächlicher Beobachtung übergreifigen Verhaltens: sofort stoppen und Information dazu an Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtungsleitung!

Notruf 110 bei akuter Gefahr!

Das sollten Sie nicht tun ...



Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.

Nicht nach dem ‚Warum‘ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.

Keine Suggestivfragen stellen.

Keine Erklärungen einfordern.

Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.

Keine Entscheidungen/weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.

Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.

Keine Information oder eigene Befragung der/des Beschuldigten. Er/Sie könnte die/den Betroffene/n danach unter Druck setzen.

Keine weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!

Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter/die Täterin nicht zum familiären Umfeld gehört.

Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere/Außenstehende.

Schutzkonzepte | Handlungsleitfäden



Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt **im sozialen Nahfeld des/der Minderjährigen**

Was tun ... bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

Situation klären

Vermutung überprüfen, Verhalten beobachten.

Vertrauliche Beratung mit der Präventionsfachkraft, Leitung oder im Team über die Wahrnehmung.

Ggf. vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen, um bei weiteren Handlungsschritten Unterstützung zu erfahren.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Begründete Vermutungsfälle **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge** sind, unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Eltern/Erziehungsberechtigten, wenn diese nicht als Täter/-in in Frage kommen.



Schutzkonzepte | Handlungsleitfäden

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt **in der eigenen Institution**

Was tun ... bei der Vermutung der Täterschaft im eigenen institutionellen Umfeld?

Situation klären

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.

Rücksprache mit Vertrauensperson, möglichst außerhalb des Teams, ggf. auch außerhalb der Einrichtung, z.B. Beratung bei externer Fachberatungsstelle.

Abstimmen des weiteren Vorgehens.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.



Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).

Falls bisher noch nicht erfolgt:

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Ansprechperson bzw. Missbrauchsbeauftragten des Bistums

Aufarbeitung (nach der Krisenintervention)

Klärung der weiteren einrichtungsinternen Schritte zur Aufarbeitung.



Schutzkonzepte | Handlungsleitfäden

Handlungsleitfaden bei Übergriffen unter Minderjährigen

Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Minderjährigen (in der Einrichtung, in der Gruppe ...)

Situation klären

Grenzverletzung sofort unterbinden.

Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten. Sich dabei konkret auf die vorliegende Situation beziehen.

Vorfall und weiteres Vorgehen im zuständigen Team besprechen.

Ggf. Einbeziehung der Leitung, Präventionsfachkraft und/oder externer (Fach-) Beratungsstelle, z.B. der „insofern erfahrenen Fachkraft“ nach §8b, Abs. 1 SGB VIII.

Mit der Gruppe/den Beteiligten

Umgangsregeln (Nähe-Distanz) überprüfen und weiterentwickeln.

Ggf. Elterngespräch anbieten.

Überprüfung der einrichtung-internen Präventionsmaßnahmen.

Bei erheblichen Grenzverletzungen

Information des Trägers und der Präventionsfachkraft zur weiteren Verfahrensberatung.

Ggf. Trennung von Betroffenen und übergriffigem Kind/Jugendlichen.

Eltern/Erziehungsberechtigten mit einbeziehen.

Ggf. Beratungsangebote vermitteln.

Mögliche Kontaktdaten bei Beratungsbedarf

Blank lines for entering contact data.

8.2 Handlungsleitfaden für die Präventionsfachkraft

Wenn der **Vorwurf** bzw. **Verdacht** eines sexuellen Übergriffs oder einer strafbaren sexualbezogenen Handlung im Raum steht, muss die Präventionsfachkraft informiert werden. Für sie gilt dann der folgende Leitfaden.

8.2.1 Notfallteam

Die Präventionsfachkraft wird das Notfallteam zusammenrufen. Dieses besteht aus Personen, die selber Präventionsschulungen geben, innerhalb der Pfarrei.

Priorität im Handeln des Notfallteams hat der Schutz der/des Betroffenen sowie der übrigen Heranwachsenden in der Pfarrei, die Fürsorge und Unterstützung der Mitarbeiter*innen im Allgemeinen und die Fürsorge und Unterstützung des/der unter Verdacht stehenden Mitarbeiters/Mitarbeiterin im Speziellen, solange der Verdacht nicht bestätigt ist. Des Weiteren vertritt das Notfallteam die Interessen der Pfarrgemeinde.

- Seelsorgliche Betreuung Betroffener und Intervention im Rahmen des Notfallplanes werden dabei getrennt.

Das Notfallteam klärt fortan das weitere Vorgehen, stimmt sich dabei immer wieder eng ab. Dazu sind die Ansprechpersonen des Erzbistums Köln zu kontaktieren

Bei begründeten Verdachtsfällen außerhalb kirchlicher Zusammenhänge und unter Beachtung des Schutzes der/des Betroffenen ist das Jugendamt einzuschalten.

8.2.2 Dokumentation

Alle Gesprächsverläufe im Zusammenhang mit dem Verdachtsmoment, alle eingeleiteten Maßnahmen,

Darstellungen und Begründungen von getroffenen Entscheidungen, Beteiligung von externen Personen,

Information anderer Dienststellen (z.B. des Jugendamtes), personelle Zuständigkeiten, Zeitpläne etc. sind präzise zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind vertraulich zu behandeln und gesichert aufzubewahren.

Die Niederschrift ist von den Verantwortlichen zu unterschreiben. Die Gegenzeichnung durch andere Beteiligte dient der Transparenz.

8.2.3 Einschalten der Fachberatungsstellen

Das Notfallteam hat die Möglichkeit Fachberatungsstellen hinzuziehen.

8.2.4 Einschätzung der Dringlichkeit und Maßnahmen zum Schutz der/des Betroffenen

Als erste Maßnahme müssen die Mitglieder der Notfallteams eine Einschätzung vornehmen, wie dringlich der Verdacht ist und wie hoch das Sicherheitsrisiko für die Schutzbefohlenen eingestuft werden muss.



Gelangen sie zu dem Ergebnis, dass das Sicherheitsrisiko in der gegenwärtigen Situation für die/den Betroffene*n hoch ist, so müssen sie ihrem Schutzauftrag nachkommen und dafür Sorge tragen, dass Betroffene(r) und mutmaßliche Täter/Täterin getrennt werden. **Bei akuter Gefahr für Leib und Leben des Schutzbefohlenen Polizei und Notarzt rufen!**

Betroffene sollen altersgemäß in das Handeln einbezogen werden.
Die Handlungsschritte werden dabei mit den Schutzbefohlenen abgesprochen.
Bei der Planung des Vorgehens ist im Blick zu behalten, dass mehrfache Befragungen des/der Betroffenen, wenn irgend möglich vermieden werden sollen.

Dabei sollte nicht die/der Betroffene aus ihrer/seiner gewohnten Umgebung gerissen werden, sondern der/die Beschuldigte die Einrichtung, den Verein oder Verband vorübergehend verlassen, bis eine Klärung der Situation hergestellt werden kann.

Neben kurzfristigen Maßnahmen, die weitere Übergriffe in unmittelbarer Zukunft verhindern, ist bei angestellten Mitarbeiter*innen der Pfarrgemeinde zu prüfen, ob eine räumliche Trennung konsequent und sicher vorgenommen werden kann. Falls das nicht möglich ist, sollte eine sofortige Beurlaubung oder Freistellung des beschuldigten Mitarbeiters/der beschuldigten Mitarbeiterin in Betracht gezogen werden. Um eine sofortige Beurlaubung/Freistellung zu erwirken, muss in der Regel die zuständige MAV hinzugezogen werden. (Bei Erzbistumsmitarbeitern ist analog die Personalabteilung und ggf. MAV des Erzbistums hinzuzuziehen.)

Des Weiteren kann der Pfarrer oder Vertreter des Kirchenvorstandes als „Hausherr“ gegenüber haupt- und/oder ehrenamtlichen Mitarbeitern ein Haus- und Umgangsverbot aussprechen, welches dem/der Beschuldigten untersagt, Gelände und Gebäude der Pfarrei zu betreten sowie Umgang und/oder Kontakt mit dem der/dem Betroffenen zu pflegen (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen [Gewaltschutzgesetz – GewSchG]).

8.2.5 Die Rolle der Ansprechpersonen und der Interventionsstelle des Erzbistums

Fortan agiert das Notfallteam in enger Abstimmung mit einer vom Erzbistum bestellten Ansprechperson. Die Ansprechperson führt die Gespräche mit den Betroffenen des Missbrauchs bzw. Übergriffs, koordiniert wer ggf. außerdem an den Gesprächen teilnimmt, berät bzgl. der seelsorglichen und therapeutischen Begleitung, verantwortet die Information des Interventionsbeauftragten des Erzbistums und in diesem Zusammenhang den Schutz sensibler Daten. Die Ansprechperson steht als Begleiter der Betroffenen während des gesamten Prozesses zur Verfügung.

Für die Koordination der Missbrauchsintervention, insbesondere für die Anhörung des/der Beschuldigten ist der/die Interventionsbeauftragte verantwortlich sowie für die ggf. erfolgende Information der Strafverfolgungsbehörde (vgl. Abschnitt strafrechtliche Maßnahmen).

Die Information der Betroffenen, der Erziehungsberechtigten, der Mitarbeiter*innen etc. erfolgt über die Ansprechperson oder in Abstimmung mit der Ansprechperson durch Dritte.

Vom Erzbistum bestellte Ansprechpersonen sind:

<https://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/generalvikariat/abteilungen/stabsstellen/intervention/>

Interventionsbeauftragter des Erzbistums ist:

Siehe Anhang

8.2.6 Klärung des Vorgehens inkl. Zuständigkeiten und Zeitschiene

Das Notfallteam bespricht zu ergreifende Maßnahmen, legt Zuständigkeiten dabei fest und vereinbart eine Zeitschiene bzgl. der Maßnahmen und kommuniziert diese mit den Betroffenen.

8.2.7 Maßnahmen zum Schutz des/der verdächtigten Mitarbeiter*in

Als Vorgesetzter/als Vorgesetzte der hauptamtlichen Mitarbeiter*in bzw. in der Zuständigkeit für die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen hat das Notfallteam ebenfalls dafür zu sorgen, dass der/die unter Verdacht stehende Mitarbeiter*in angemessene Unterstützung erfährt und nicht vorverurteilt wird. Eine Form der Unterstützung kann darin bestehen, ihm/ihr zu empfehlen, sich einen Rechtsbeistand zu suchen, bis der Vorwurf aufgeklärt werden kann.

Des Weiteren dürfen sie – vor allem bei Verdachtsäußerungen, die noch nicht bewiesen sind – nicht aus dem Blick verlieren, dass der/die beschuldigte Mitarbeiter*in Angehörige und/oder eine Familie hat. Der Name des tatverdächtigen Mitarbeiters/der tatverdächtigen Mitarbeiterin darf nicht an die Öffentlichkeit gelangen.

Eine Veröffentlichung des Namens könnte öffentliche Hetzkampagnen und Vorverurteilungen zur Folge haben, die eine massive psychische Grenzverletzung darstellen.

Namen sind nur solchen Menschen mitzuteilen, die am Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung unmittelbar beteiligt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Über dieses Verschwiegenheitsgebot sind auch die übrigen Mitarbeiter*innen noch einmal explizit in Kenntnis zu setzen, ggf. auch mit dem Hinweis auf arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Zuwiderhandlung.

8.2.8 Konfrontation der/des Verdächtigten

Die Fürsorgepflicht für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen umfasst auch, dass der/die Beschuldigte zu dem Verdacht/dem Vorfall durch die Interventionsstelle angehört wird. In jedem Fall darf die Konfrontation erst stattfinden, wenn der Schutz des/der Betroffenen sichergestellt ist. Zu klären ist im Vorfeld, wer an dem Gespräch beteiligt wird.

Bei massiven Vorwürfen ist wichtig, dass die Konfrontation für die/den Verdächtige*n überraschend stattfindet und nicht zuvor Verteidigungsstrategien entwickelt werden könnten. Sorgfältige Vorbereitung braucht die Frage, mit welchen Vorwürfen die/der Verdächtige in welcher Form konfrontiert wird. Es ist damit zu rechnen, dass von der/dem Verdächtigten Vorwürfe gegenüber Dritten erhoben werden, dass massive Verharmlosungen auf plausible Weise vorgetragen werden.

8.2.9 Schritte zur Aufklärung

In diesem Bereich kommt der Interventionsstelle des Erzbistums eine Schlüsselstellung zu (s.o.).

Die sorgfältige Dokumentation aller Beteiligten von Anfang an ist Grundlage der Aufklärungsarbeiten. Die Gespräche und Befragungen im Rahmen der Aufklärung sind von geschulten Mitarbeiter*innen zu führen – in der Regel von der Ansprechperson und dem Interventionsbeauftragten (s.o.). (Vgl. auch „Die Angehörigen der Kinder und Jugendlichen im Umfeld der/des Betroffenen“)

8.2.10 Arbeitsrechtliche Maßnahmen

Fehlverhalten von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen kann arbeitsrechtliche Sanktionen notwendig machen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das Fehlverhalten eine Pflichtverletzung oder eine Bedrohung für das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Pfarrei darstellt. Arbeitsrechtliche Maßnahmen können sein: Ermahnung, Abmahnung, vorübergehende Freistellung, fristlose Kündigung, ordentliche Kündigung, Verdachtskündigung, Auflösungsvertrag.

8.2.11 Strafrechtliche Maßnahmen

Wann ein Vorfall/ein Verdacht als strafrelevant eingestuft werden muss, ist im Einzelfall zu prüfen. In jedem Fall muss eine gewisse Erheblichkeit des Deliktes gegeben sein. Aufgrund der Versäumnisse in der Vergangenheit sehen wir uns als Mitglied der katholischen Kirche in besonderer Weise zur engen Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden verpflichtet. Relevante Straftaten zur Anzeige zu bringen sehen wir als einen wichtigen Schritt an, Vertuschungen entgegenzuwirken.

Insbesondere gilt hier Nr. 29-31 der „Leitlinie für den Umgang mit sexuellem Missbrauch“ der Deutschen Bischofskonferenz.

Bzgl. der strafrechtlichen Maßnahmen ist aber stets auch zu berücksichtigen, dass diese mitunter eine erhebliche psychische Belastung für die Betroffenen darstellen.⁶

Daher gilt:

Die Notwendigkeit zur Erstattung einer Strafanzeige muss im Einzelfall genau abgewogen werden. An der Beratung sind die Mitglieder des Notfallteams, die Interventionsstelle des Erzbistums sowie ein Jurist hinzuzuziehen.

Kriterien der Entscheidung sind:

- der Schutz der*s Betroffenen
- die Verfassung der*s Betroffenen zum aktuellen Zeitpunkt
- die Bedeutung und Wirkung des Strafverfahrens auf die/den Betroffenen
- die Verfügbarkeit adäquater Unterstützungssysteme für die/den Betroffenen
- der Wille der/des Betroffenen oder seiner Erziehungsberechtigten
- die Plausibilität der Vorwürfe/des Verdachtsgrad
- die Schwere der Straftat

⁶ „4. Ausnahmen vom Grundsatz, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten:

a) Schutz des Opfers: Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Elternteils verursachen kann, kann es gerechtfertigt sein, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen. Bei einer nicht anders abwendbaren Gefährdung des Lebens ist dies geboten. Ein derartiger Ausnahmefall darf nicht von der Institution und ihren Mitarbeitern allein festgestellt werden. Das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation ist durch beratende Hinzuziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen.“

(aus: Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch: Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden)

8.2.12 Informationspolitik

In enger Abstimmung mit der Interventionsstelle bzw. der Pressestelle des Erzbistums sind geeignete Sprachregelungen zu suchen und die Information der Öffentlichkeit abzustimmen. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums in Abstimmung mit dem Generalvikar.⁷

8.2.13 Informationen und Unterstützungsmaßnahmen der/des Betroffenen und des Umfeldes

Die Erziehungsberechtigten der/des Betroffenen:

- Auch dieser Schritt ist mit der vom Erzbistum bestellten Ansprechperson abzustimmen.
- Die Informationen an die Erziehungsberechtigten erfolgen im Wissen darum, dass ein Übergriff oder Missbrauch des eigenen Kindes eine extreme emotionale Belastung für Erziehungsberechtigte darstellen. Erziehungsberechtigte brauchen in dieser Situation klare Informationen. In den meisten Fällen ist es jedoch ratsam, den Erziehungsberechtigten keine zu genauen Detailinformationen über den Vorfall mitzuteilen, da dies bei vielen Erziehungsberechtigten zu völliger emotionaler Überforderung führt. Wird dies jedoch ausdrücklich eingefordert, so sehen wir uns selbstverständlich dazu verpflichtet, den Erziehungsberechtigten all die Informationen zu geben, die ihnen per Gesetz zustehen.
- Für Erziehungsberechtigte sehen wir es als vordringlich an, zu erfahren, dass ihrem Kind keine Gefahr mehr durch den/die Täter*in droht. Das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ist gut vorbereitet und in Ruhe zu führen. Die Erziehungsberechtigten haben darüber hinaus ein Recht zu erfahren, welche Schritte in der Angelegenheit bereits unternommen wurden und welche folgen werden.
- Den Erziehungsberechtigten ist Hilfe anzubieten, um das traumatische Ereignis zu bearbeiten. Wenn möglich, soll zu dem Gespräch ein*e Mitarbeiter*in der Fachberatungsstelle hinzugezogen werden, der/die mit der Gesprächsführung von derartigen Gesprächen vertraut ist und dafür Sorge tragen kann, dass die Erziehungsberechtigten all die Hilfen bekommen, die sie in diesem Moment benötigen. Ggf. kann die externe Fachberatung auch die Rolle der Verfahrensbegleitung übernehmen, d.h. über die weiteren Schritte der Intervention informieren und als Ansprechpartner*in fungieren.
- Insbesondere und vordringlich muss im Blick bleiben und (wenn keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen) mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt werden, welche Unterstützungen die/der Betroffene als Erstversorgung und zur Verarbeitung der Gewalterfahrung braucht. Auch hier kommt der Fachberatungsstelle eine zentrale Funktion zu.

8.2.14 Die Angehörigen der Kinder und Jugendlichen im Umfeld der/des Betroffenen:

Neben den Erziehungsberechtigten der/des Betroffenen müssen auch alle weiteren Angehörigen von Kindern und Jugendlichen, die in unserer Pfarrei an den gleichen Angeboten wie die/der Betroffene teilnehmen über den Vorfall informiert werden.

Es bietet sich an, in Zusammenarbeit mit der Fachberatungsstelle z.B. einen Informationsabend zu veranstalten. Auch hier gilt: Der Name der/des Betroffenen und der/des mutmaßlichen Täters/der mutmaßlichen Täterin darf nicht veröffentlicht werden. Ebenso sind allzu detaillierte Beschreibungen des Vorfalls zu vermeiden. Gleichwohl sind die

⁷ vgl. Abschnitt B. der Ausführungsbestimmungen im Erzbistum Köln.



Erziehungsberechtigten über alle Maßnahmen zu informieren, die zum Schutz ihrer Kinder eingeleitet wurden. Vor allem sollte klargestellt werden, dass der/die Täter*in keinen Kontakt mehr zu den Schutzbefohlenen hat. Auch ist es wichtig, die Erziehungsberechtigten darüber in Kenntnis zu setzen, dass es ggf. notwendig ist, mit allen (oder vereinzelt) Kindern im Rahmen der weiteren Verdachtsaufklärung Gespräche zu führen. Hierbei ist jedoch sicherzustellen, dass diese Gespräche äußerst behutsam und nur von speziell geschulten Berater*innen durchgeführt werden. Ein Informationsabend bietet ihnen die Möglichkeit, auf Fragen einzugehen und Unsicherheit auszuräumen.

8.2.15 Unterstützung der Kinder bzw. Jugendlichen im Umfeld der/des Betroffenen:

Der Bedarf der Heranwachsenden nach Bearbeitung, Aufarbeitung und therapeutischer Unterstützung muss sensibel ermittelt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Die Erziehungsberechtigten sind über die Maßnahmen zu informieren.

Dabei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gibt es Kinder und/oder Jugendliche, die bereits vor der Aufdeckung von den Grenzverletzungen und Übergriffen wussten und sich nun schuldig fühlen, da sie nicht gehandelt haben?
- Gibt es Anzeichen dafür, dass weitere Kinder oder Jugendliche in der Pfarrei Betroffene sexueller Übergriffe durch den/die Täter*in geworden sind?

8.3 Unterstützung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen

Der Vorwurf, dass ein*e Kollege*in bzw. ein*e ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in sich sexuell übergriffig gegenüber Kindern und Jugendlichen verhalten hat, kann eine krisenhafte Situation im haupt- bzw. ehrenamtlichen Team auslösen. Unterschiedliche Gefühle kommen hier bei den einzelnen Mitarbeiter*innen zum Tragen: Wut, Ekel, Angst, Zweifel an der Schuld der Mitarbeiter*in, aber auch Zweifel an der eigenen Fachlichkeit. Diese widerstreitenden Gefühle können zu Spaltungen im Team führen.

Daher sind im Rahmen der Fürsorgepflicht die Mitarbeiter*innen bei der Be- und Verarbeitung des traumatischen Erlebnisses zu unterstützen. Dies kann z.B. in Form von Fortbildungen, Supervision, Traumaarbeit und/oder therapeutischer Angebote von außen geschehen. Wichtig ist, dass Angebote offeriert werden, die die spezifischen Bedürfnisse ihrer Mitarbeiter*innen berücksichtigen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, wie intensiv Mitarbeiter*innen in die Arbeit der Pfarrgemeinde involviert sind.

8.4 Rehabilitationsmaßnahmen

Sollten Mitarbeiter*innen fälschlicherweise unter Verdacht geraten sein, so gilt der Grundsatz: „Personen, die fälschlicherweise einem Verdacht ausgesetzt waren, müssen konsequent rehabilitiert werden.“⁸ Ziel muss sein, den zu Unrecht verdächtigten Mitarbeiter/die Mitarbeiterin sowohl sozial als auch in seiner/ihrer beruflichen Reputation vollständig zu rehabilitieren, wohlwissend, dass dieses Ziel mitunter schwer zu erreichen ist. Dazu bedarf es folgender Schritte:

⁸ vgl. Die Bundesregierung (Hrsg.): Runder Tisch Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Abschlussbericht. Berlin 2011. Seite 28. 2

- All die Personen und Dienststellen müssen über die Aufklärung des unbegründeten Verdachts informiert werden, die vorab im Zuge der Interventionsmaßnahmen über den Verdacht informiert worden waren.
- Informationen an einen darüberhinausgehenden Personenkreis werden mit den betroffenen Mitarbeiter*innen abgesprochen.
- Die Arbeit an dem Vertrauen zwischen dem/der zu unrecht Verdächtigten, den anderen Mitarbeiter*innen und der Leitungsebene der Pfarrgemeinde. Dazu bedarf es der Supervision.

8.5 Antrag auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“:

In Absprache mit der Ansprechperson ist zu klären, ob von den Betroffenen ein Antrag auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“ gestellt werden soll. Der Antrag erfolgt mit der Unterstützung der Ansprechperson.⁹

8.6 Vorgehen bei bleibend, ungeklärter Situation

Besonders schwierig stellt sich die Situation dar, wenn der Verdacht auch am Ende der Aufklärungen ungeklärt bleibt. Zu klären ist, ob in dieser Situation noch eine tragfähige Grundlage für eine Zusammenarbeit gegeben ist und in welcher Form die Zusammenarbeit aussehen kann. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die mutmaßlich Betroffenen und die/der Verdächtige nicht mehr aufeinandertreffen.

Falls das Vertrauensverhältnis als nachhaltig geschädigt eingeschätzt wird, ist bei hauptamtlichen Mitarbeiter*innen zu prüfen, ob ein Aufhebungsvertrag ein sinnvoller und gangbarer Weg ist.

8.7 Nachhaltige Aufarbeitung

Umgang der Institution mit dem Geschehenen:

- Im Rahmen der Aufarbeitung eines Übergriffs oder Missbrauchs geht es darum, die präventiven Maßnahmen und Organisationsstrukturen der Pfarrei auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und zu überarbeiten.
- In Abstimmung mit der Koordinationsstelle Prävention, mit der Fachberatung oder der Supervisorin/des Supervisors wird daran zu arbeiten sein, wie das Vorgefallene in die Identität der Pfarrei bzw. des jeweiligen Teams integriert werden kann ohne in Resignation oder Lähmung zu verfallen.
- Natürlich geht es nicht zuletzt darum, dass die Pfarrei trotz des vermuteten oder nachgewiesenen Missbrauchs arbeitsfähig bleibt.
- Schließlich ist die Frage zu bearbeiten, mit welchen Maßnahmen verloren gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann.

9. Sexuelle Bildung – Maßnahmen zur Stärkung

Der Mensch ist ein sexuelles Wesen, von Anfang an. Sexualität ist ein Teil der Gaben Gottes an die Menschen. Sie prägt ihre Identität und schafft Beziehung. Über diese beiden Aspekte hinaus enthält sie die Bereiche Lust, Fruchtbarkeit, Kraftquelle, Lebensfreude und Erfahrungen über sich selbst hinauszugehen.

⁹ vgl. Abschnitt E. der Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Köln



Damit ist Sexualität ein Lebensthema, denn die sexuelle Entwicklung läuft nicht einfach als biologisches Programm ab, sondern findet im Prozess der Auseinandersetzung mit sich und anderen Menschen statt. Dafür braucht es sensible Schutz- und Erfahrungsräume, die ein Rechte- und Schutzkonzept gewährleisten muss.

Wir verstehen sexuelle Bildung damit als integralen Teil der Förderung einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung. Somit leistet sexuelle Bildung einen wichtigen Beitrag zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt.

Um dies zu ermöglichen, brauchen Kinder und Jugendliche eine altersgemäße Förderung und Begleitung ihrer sexuellen Entwicklung.

Bei Fragen achten wir darauf, sachlich, neutral und altersgemäß zu antworten.

Die Sprachfähigkeit im Hinblick auf die Äußerung von Gefühlen und dem bewussten Setzen von Grenzen wird unterstützt. Dabei gehen wir altersgemäß mit den Kindern um und versuchen die Sprache zu sprechen, die sie verstehen. Sie haben Bedürfnisse, auf die wir entsprechend eingehen können.

Wir ermutigen Kinder bei den Gesprächen die Grenzen der anderen zu achten und zugleich die eigenen Gesprächsbedürfnisse offen anzugehen.

Wir tragen dazu bei, Sexualität als etwas Positives zu betrachten.

Uns ist bewusst, dass Sexualerziehung im engeren Sinn in erster Linie die Aufgabe der Erziehungsberechtigten ist. In Familien wird unterschiedlich – stark geprägt durch Religion und Kultur - damit umgegangen. Bei situationsbedingtem Bedarf findet ein offener und wertschätzender Austausch mit den Erziehungsberechtigten zu dieser sensiblen Thematik statt.

Die uns anvertrauten Kinder leben in verschiedenen Familienmodellen, die wir respektieren und achten.

Kein Kind darf aufgrund seines Geschlechts und seiner Geschlechtsidentität diskriminiert werden. Das heißt, dass Mädchen und Jungen, sowie Kinder, die inter- oder transgeschlechtlich sind, gleichberechtigt und geschlechtsneutral behandelt werden.

Wir sehen uns selbst als Lernende in diesem Thema und bemühen uns, neue Aspekte und Entwicklungen im Blick zu behalten und fachlich fundiert zu arbeiten.

In den Schulungen zur Prävention ist das Thema sexuelle Bildung fester Bestandteil.

Das Institutionelle Schutzkonzept wurde am 05. März 2024 auf der Sitzung des Kirchgemeindeverbandes Horrem-Sindorf verabschiedet.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen:

Dieser Leitfragen wurde 2018 zur Erstellung der Risikoanalysen den einzelnen Gruppen und Gruppierungen als Arbeitshilfe ausgehändigt. Bei der Evaluation wurde somit auch bei der Überarbeitung der Risikoanalyse noch einmal über diese Fragen gesprochen. Die Fragen wurden redaktionell an die aktuellen Begrifflichkeiten angepasst.

Leitfragen für die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren

Die Analyse der Risiko- und Schutzfaktoren ist der erste Schritt zur Erarbeitung eines institutionellen Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (sexuellem) Missbrauch. Bei diesem ersten Arbeitsschritt geht es darum, sich mit der eigenen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit und den jeweiligen Kontexten, in denen diese stattfinden auseinanderzusetzen. Dabei ist der Gedanke grundlegend, dass die haupt- oder ehrenamtlich Tätigen die Experten für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten und deren Kontext sind. Auf diese Expertise soll das Schutzkonzept aufbauen. Diese Leitfragen sollen eine Hilfestellung für diese Auseinandersetzung in den Teams sein. Sie können den Einstieg in das Gespräch vereinfachen und weisen auf viele verschiedene Aspekte hin. Sie sind alle als offene Fragen zu verstehen, die dazu anregen sollen, einen bestimmten Aspekt in angemessener Weise zu bedenken.

Die Fragen richten sich an Teams, die in sehr unterschiedlichen Kontexten arbeiten und sehr unterschiedliche Dinge tun. Nicht jede Frage wird daher für jedes Team (in gleicher Weise) relevant sein. Wir möchten Sie bitten, sich dennoch mit allen Fragen zu beschäftigen. Sollten Sie im Team zu der Meinung gelangen, dass eine Frage irrelevant ist, versuchen Sie bitte zunächst die Frage so anzupassen, dass diese für Ihre Kontexte Sinn macht. Ist das nicht ohne weiteres möglich, begründen Sie bitte kurz, warum die Frage für Sie nicht relevant ist.

Bei Rückfragen, Schwierigkeiten oder Problemen wenden Sie sich bitte an ein Mitglied der Steuerungsgruppe.

Hans-Gerd Wolfgarten, Leitender Pfarrer

Vicky Scholl (seit Herbst 2023 nicht mehr in unserer Kita tätig) und Inge Mülthaler, Leiterinnen der Kindertagesstätten

Frau Bierth, Verwaltungsleiterin

Natascha Kraus, Präventionsfachkraft

Kinder und Jugendliche im Rahmen der Angebote

- (1) *Welche verschiedenen Angeboteⁱ werden von Ihnen als Teamⁱⁱ verantwortet?*
- (2) *An wen richten sich diese Angebote? Wer ist Ihre Zielgruppe?*
- (3) *Wie erleben Kinder und Jugendliche unsere Einrichtung, Pfarrei, Gruppe?*
- (4) *Sind Kinder und Jugendliche während Ihrer Angebote anwesend, auch wenn das Angebot sich nicht an sie richtet und/oder sie nicht teilnehmen?*
- (5) *Wie würden Sie das Verhältnis zwischen den Mitarbeitendenⁱⁱⁱ und den Kindern und Jugendlichen beschreiben? Wie erleben sie Sie als Mitarbeitende?*
- (6) *Was ist Ihnen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen wichtig?*
- (7) *Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?*

Bedingungen, Situationen und Aspekte der Angebote

- (8) *Sind die Kinder und Jugendlichen angemeldete Teilnehmer*innen?*
- (9) *Haben die Mitarbeitenden eine Aufsichtspflicht?*
- (10) *Sind den Mitarbeitenden die Kinder und Jugendlichen und/ oder deren Erziehungsberechtigten stets bekannt?*
- (11) *Wie viele Mitarbeitende sind in welcher Funktion für eine bestimmte Gruppe von Kindern und/oder Jugendlichen zuständig?*
- (12) *In welchen Räumlichkeiten, Gebäuden und Außengeländen finden Ihre Angebote statt? Gab oder gibt es mit diesen Schwierigkeiten oder Probleme, die im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevant sein könnten (spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen)? Finden Übernachtungen statt, sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden bzw. welche Risiken bringt dies mit sich? (z.B.: Bei einer Jugendfreizeit passen die Größen der Schlafzimmer nicht zur Alter- und Geschlechtsstruktur der Gruppe. In einer Schule fehlen getrennte Sanitäranlagen für Schülerschaft und Lehrerschaft.)
Falls Ihnen welche bekannt sind: Wie gehen Sie mit diesen konkreten Schwierigkeiten oder Problemen um?*
- (13) *Gibt es im Kontext Ihrer Angebote Orte, die von den Mitarbeitenden oder den Kindern und Jugendlichen nur ungerne aufgesucht werden oder die mit Angst besetzt sind?*
- (14) *Was sind die typischen Situationen in denen Mitarbeitende und Kinder und Jugendliche während der Angebote miteinander zu tun haben?
(z.B. Erstkommunionkatechese: Gruppenstunden inkl. Anleitung von Spielen, Basteln, katechetische Einheiten; Besuch der Gottesdienste; Ausflüge inkl. Busfahrt, gemeinsame Mahlzeiten; Wochenende inkl. zu Bett gehen, Nachtruhe, Trösten bei Heimweh, Anleitung zu angemessener Körperpflege; etc.)*
- (15) *In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung?*
- (16) *In welchen Situationen sind Kinder und Jugendliche unbeaufsichtigt?*
- (17) *Wie eigenständig und unabhängig arbeiten die Mitarbeitenden voneinander? Was bekommt man von der Arbeit der Anderen mit? Wie wird der Austausch unter den Mitarbeitenden gewährleistet?*
- (18) *Be- oder entstehen im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen besondere Vertrauens-, Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse?
(z.B. Vertrauenslehrer, Freund- oder Verwandtschaften, körperliche oder psychische Einschränkungen, Altersunterschiede, hierarchische Strukturen, aufgrund der Rolle/Zuständigkeiten, soziale Abhängigkeiten)*
- (19) *Gibt es einen Konsens oder grundsätzliche Vereinbarungen darüber, was im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erlaubt ist und was nicht?*
- (20) *Gibt es eine Fehlerkultur? Werden Fehler als Möglichkeit, etwas zu lernen und zu verbessern, wahrgenommen?*
- (21) *Gibt es pädagogische Grundsätze oder Konzepte für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Mädchen und Jungen)?*

- (22) *Gibt es Regeln oder Vereinbarungen für ganz bestimmte Situationen?*
- *Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden?*
 - *Wie wird mit Körperkontakt und Berührungen umgegangen?*
 - *Wie ist die Privatsphäre der Mädchen und Jungen und der Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter definiert?*
 - *Werden Räume abgeschlossen, wenn ein/e Mitarbeiter/in allein mit Kindern ist?*
 - *Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von Einzelnen?*
 - *Welche Arten von Geheimnissen sind erlaubt, was müssen alle wissen?*
 - *Welche Sanktionen und Strafen sind legitim, welche unangemessen?*
 - *Wird sexualisierte Sprache toleriert?*
- (23) *Durch welche Maßnahmen und Regeln wird die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen geschützt?*
- (24) *In welchen Situationen kommt es zu intensiverem Körperkontakt? (z.B. sportliche Aktivitäten, Spiele mit hohem Körperkontakt, Schwimmaktivitäten)*
- (25) *Wie wird mit Körperkontakt und Berührungen umgegangen?*
- (26) *Gibt es Vereinbarungen für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz?*
- (27) *Gibt es Vereinbarung rund um die Nutzung von Handys innerhalb der Angebote?*
- (28) *Gibt es Bestimmungen für das Erstellen von Aufnahmen (Filme, Fotos, Ton) der Kinder und Jugendlichen durch Mitarbeitende wie auch untereinander sowie der Verwendung? (z.B. Stoppwörter oder Gesten, Tabu-Zonen)*
- (29) *Gibt es Regelungen und Bestimmungen über den Umgang mit regelwidrigen digitalen Inhalten, insbesondere Regeln dazu, wann und wie Löschung durch Mitarbeitende erlaubt sind?*
- (30) *Gibt es Vereinbarungen für die Angebots-bezogene Nutzung von Social Media der Kinder und Jugendlichen? (z.B. Verbot der Veröffentlichung von während des Angebots erstellter Aufnahmen)*
- (31) *Gibt es Vereinbarungen/Richtlinien über die Trennung von Aktivitäten der Mitarbeitenden in Social Media wie Facebook, Twitter, Snapchat, Instagram, u.ä. (z.B. Trennung von privaten und dienstlichen bzw. institutionellen Accounts)*
- (32) *Finden einzelne Veranstaltungen auch in Privathaushalten statt? (z.B. Katechetenstunden, Abschlussgrillen, ...)*
- (33) *Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?*
- (34) *Sehen Sie ansonsten besondere Gefahrenmomente im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen Ihrer Angebote?*

Beschwerdemöglichkeiten

- (35) *Gibt es ein niederschwelliges, verbindliches und verlässliches Beschwerdesystem für die Kinder und Jugendlichen?*
- (36) *Wie ist das Beschwerdesystem strukturiert?*

- (37) *Wem ist dieses Beschwerdesystem bekannt?*
- (38) *An wen können Sie sich bei Grenzverletzungen wenden?*

Personalmanagement

- (39) *Welche Anforderungen stellen Sie an eine Person, damit diese in ihren Angeboten mit Kindern und Jugendlichen arbeiten kann und darf?*
- (40) *Spielen die pädagogischen Grundsätze, entsprechende Konzepte oder auch ihre Anforderungen in Einstellungsverfahren oder bei der Auswahl von ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Rolle? Gibt es dazu einen Gesprächsleitfaden?*
- (41) *Wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kontrolliert und bei Bedarf eingefordert? Wird die verpflichtende Teilnahme an Präventionsschulungen nachgehalten?*
- (42) *Wie wird die pädagogische Qualifikation der Mitarbeitenden sichergestellt?*
- (43) *Wer hat bei Ihnen welche Kenntnisse oder Fähigkeiten in den Themenfeldern (a) sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, (b) Kindeswohlgefährdung und (c) Sexualpädagogik? (z.B. pädagogische Fachausbildungen, Fortbildungen, Leiterschulungen, Präventionsschulungen, Kenntnisse durch berufliche Tätigkeiten, bedeutende Erfahrungen)*
- (44) *Gibt es Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten?*
- (45) *Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?*
- (46) *Gibt es für den Umgang mit Schutzbefohlenen ein Regelwerk/ Verhaltenskodex? Wenn ja, welche Personengruppen sind darüber informiert (Bsp.: Mitarbeitende, anvertraute Minderjährige, Erziehungsberechtigte...)? Ist dieser Verhaltenskodex Thema in Einstellungsgesprächen?*
- (47) *Wie ist der Führungsstil? Gibt es eine partizipative Führungsstruktur und einen verantwortlichen Umgang mit Macht und Einfluss? Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallel heimliche Hierarchien? Gibt es offene Kommunikationsstrukturen?*
- (48) *Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird? Hat der Schutz der Mädchen und Jungen Priorität vor der Fürsorge gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?*
- (49) *Gibt es einen Umgang mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Fürsorge und Kontrolle gleichermaßen gewährleistet?*
- (50) *Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur in den Teams und Einrichtungen?*

Interne Strukturen und Kommunikation

- (51) *Welche Strukturen haben wir in unserer Institution?*
- (52) *Wie einsehbar, transparent wird in der Einrichtung gearbeitet?*
- (53) *Sind die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeitenden klar*



und verbindlich definiert? Wissen alle, wofür sie zuständig sind, wie die Abläufe sind, wenn Schwierigkeiten auftauchen? Sind sie auch Mädchen und Jungen und den Erziehungsberechtigten klar? Wer ist darüber informiert?

- (54) Welche Organisations-, Ablauf und Entscheidungsstrukturen gibt es? Sind die organisatorischen und strukturellen Absprachen und Vereinbarungen auch bei Krisen, hohem Druck oder Belastungen verlässlich?*
- (55) Wie ist die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten bzw. anderen Betreuungspersonen organisiert? Welche Kommunikationswege bestehen in der Organisation, sind sie transparent oder leicht manipulierbar?*
- (56) Gibt es Orte, Zeiten, Formate die verlässlich die Gelegenheit bieten, sich in Ruhe über die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen auszutauschen?*
- (57) Gibt es Themen, über die es Ihnen als Team schwer fällt zu reden? Gibt es Tabu-Themen?*

Prävention

- (58) *Gibt es bereits Präventionsansätze, die in Ihrer täglichen Arbeit verankert sind? (z.B. in der pädagogischen Arbeit, Kinder und Jugendliche stark machen, in der Arbeit mit den Erziehungsberechtigten, in der Öffentlichkeitsarbeit, im Personalmanagement)*
- (59) *Wie positioniert sich der Träger zum Thema, für welche Aufgaben ist dieser zuständig und wie unterstützt er den weiteren Prozess?*
- (60) *Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept, wenn doch etwas passiert?*

Dieser Fragenkatalog ist eine Zusammenstellung aus verschiedenen Veröffentlichungen:

Erzbistum Köln

St. Stephanus/Leverkusen

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.: Arbeitsblatt „Gefährdungsanalyse“

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. (Hg.): Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.): Handbuch Schutzkonzepte. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012-2013.

ⁱ *Angebote*: bezeichnet einzelne oder regelmäßige Veranstaltungen, organisierte Aktivitäten aber auch Betreuungsangebote durch Einrichtungen etc. Gemeint ist damit alles, was ein Team organisiert, plant, verantwortet oder durchführt. Zum Beispiel: ein Zeltlager, die Vorbereitung auf die Erstkommunion, Betreuung in einer Kindertagesstätte oder eine Karnevalssitzung.

ⁱⁱ *Team*: bezeichnet die Gruppe von Menschen welche die Angebote verantworten, planen, organisieren und durchführen. Zum Beispiel eine Jugendleiterrunde, ein Katechetenteam, die Mitarbeitenden einer Kindertagesstätte oder der Festausschuss eines Vereins. Innerhalb einer Organisation kann es Teams auf unterschiedlichen Ebenen geben.

ⁱⁱⁱ *Mitarbeitende*: bezeichnet diejenigen, die bei Angeboten durchführend beteiligt sind. Gemeint sind sowohl haupt- wie auch ehrenamtlich Tätige, Frauen wie Männer jeden Alters. Zum Beispiel: Jugendleiter*innen, Katechet*innen, Erzieher*innen oder Kellner*innen, Moderator*innen, Helfer*innen bei Auf- und Abbau.

Prävention – Ablauf und Verfahren in den Pfarrbüros

Allgemeine Hinweise:

Personengruppen

Menschen in der Kinder- und Jugendarbeit werden gestaffelt nach Intensität des Kontaktes eingestuft.

Ganzheitliche Kommunikation, d.h. Einführung von offener Kommunikation, Feedback und Beschwerde mit gleichzeitiger Botschaft: „Jesus stellte ein Kind in die Mitte und segnete die Kinder!“

Handlungsrahmen/Gruppierungen/Gruppen:

Präventionsschulung (dies beinhaltet **auch die Unterzeichnung des Verhaltenskodexes**) und erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Die Arbeitsgruppe hat folgenden Handlungsrahmen festgelegt:

Präventionsschulung (dies beinhaltet auch die Unterzeichnung des Verhaltenskodexes) und erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

- Kommunionkatechet*innen → Präventionsschulung und EFZ
- Firmkatechet*innen → Präventionsschulung und EFZ
- Messdienerleiter*innen → Präventionsschulung und EFZ
- Kinderbibelkreis → Präventionsschulung und EFZ
- Kantor*in/Kinderchorleiter*in/Stimmbildung → Präventionsschulung und EFZ
- Gemeindefreizeiten → Präventionsschulung und EFZ
- Familienmesskreise → Präventionsschulung und EFZ
- Familienkreise – Leitung → Präventionsschulung und EFZ
- Kleinkindergottesdienstteams → Präventionsschulung und EFZ
- KKKK → Präventionsschulung (Verantwortung Bildungsforum)
- Mitarbeiter*innen im Familienzentrum der Gemeinde → Präventionsschulung und EFZ
- Erziehungsberechtigten - und Kinderkreise → Präventionsschulung und Leitung ebenfalls EFZ
- Büchereimitarbeiter*innen → Präventionsschulung und EFZ
- Sternsingervorbereitung Leitungsteams (im 2. Jahr) → Präventionsschulung und EFZ
- Sternsingerbegleiter*innen → Unterschrift des Verhaltenskodexes
- Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in gewählten und ernannten Gremien der Pfarrei (Kirchengemeindeverband, Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat, Ortsausschüsse) → Präventionsschulung und EFZ

Bei Aktionen mit Übernachtungen ist für die Leitung zusätzlich eine Basis-Plus Schulung verpflichtend.

Bei Personen, die sich punktuell in Aktionen/Aktionstage einbringen über das Jahr verteilt oder immer mal wieder, soll nach dreimaliger Teilnahme eine Präventionsschulung erfolgen.

Aufgabe der Gruppenleiter*innen:

- Die Leiter der einzelnen Gruppen sind verantwortlich für die Meldung des Personenkreises an die Pfarrbüros.
- Generell sollen die Leiter der Gruppierungen das Pfarrbüro darauf hinweisen, wenn neue Mitarbeiter in diesen Gruppierungen mitwirken.

Rückläufe von Unterlagen an das Büro durch:

1. Schulungsreferentinnen:
 - Jutta Faasen
 - Maike Teller
 - Natascha Kraus
2. Einzelpersonen und Team
3. Kita-Leiterinnen für Ehrenamtlich engagierte

.....

Aufgaben im Büro:

- Sichtung aller Personen, Austausch mit den Präventionsfachkräften und Schulungsreferent*innen, sowie Zusendung des Neuen Heftes „augen aufhinehen & schützen“, sowie ggf. Unterlagen zum Führungszeugnis, Verhaltenskodex
- Die Leiter*innen werden über das neue Verfahren und deren Wege einmalig informiert. Sobald jemand neu als Leitung beginnt, wird diese ebenfalls informiert.
- Das Pfarrbüro erinnert das Schulungsteam im Januar und Juni an die Festlegung von Schulungsterminen und einen Einladungsbrief für die Personengruppe.
- Zweimal im Jahr (April und September) werden die Leiter*innen angeschrieben mit der Bitte, den aktuellen Stand der Mitarbeitenden und deren Aufgabe zurückzumelden.

Im Anschreiben soll enthalten sein:

- Dank für die Mitarbeit
- Neue Schulung fällig
- Mögliche Termine

- Bitte um Rückmeldung an das Büro

Verweis oder Handout zum Datenschutz und Verschwiegenheitserklärung, falls noch nicht abgegeben.

- Die Bitte wird mit einem konkreten Datum verbunden. Danach werden die Leiter*innen erinnert und ggf. telefonisch kontaktiert.

Verfahren:

Wenn die Rückmeldung kommt Ja alles OK

Wenn Nein Anruf und Erinnerung

Wenn Ja OK

Wenn Nein Leiter

Wenn Ja OK

Wenn Nein Präventionsfachkraft
informieren

- Die gemeldeten Personen werden im KaPlan erfasst mit dem Merkmal der Gruppierung und dem Merkmal der Tätigkeit.

Ergänzt werden die Informationen durch:

- Schulungsjahr
 - Schulungstyp
 - EFZ
 - Verhaltenskodex liegt vor
- Es erfolgt eine Erinnerung an Schulungen bei Ablauf des Zertifikates mit dem Hinweis auf monatliche Schulungstermine
 - Erstellung von Zertifikaten für die Präventionsschulungen
 - Vervielfältigung von Materialien für die Schulungen nach Bitte des/der Schulungsreferent*in
 - Vorbereitung der Verhaltenskodexe zur Unterzeichnung
 - Erstellen von Antragsformularen für das erweiterte Führungszeugnis

Im Falle einer **Beschwerde** s.h. Leitfaden und Information an Präventionsfachkraft

Bei Beschwerden zu Übergriffen – s.h. Leitfaden und Information an Präventionsfachkraft, die das Team einberuft.

Checkliste für die Vorbereitung von Schulungen:

- Anmeldeübersicht mit Datum, Namen, Gruppierung, Aufgabe, E-Mail, Telefon
- Einige Schutzkonzepte – falls gewünscht zur Weitergabe
- Pro Teilnehmer: 1x Verhaltenskodex zum Unterzeichnen
 - 1x Verhaltenskodex als Heft zum mitgeben
 - ggf. Unterlagen für das Führungszeugnis, wenn es bei der Person erforderlich ist (grüner Umschlag, Dokument für die Beantragung beim Einwohnermeldeamt, Datenschutzblatt fürs Erzbistum)
 - Hefte des Erzbistums

Prozessbeschreibung für die Dokumentation in KaPlan:

1. Neue Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche, die in den Bereichen des im Schutzkonzeptes beschriebenen pastoralen Feldern arbeiten, müssen bei Beginn der Tätigkeit von den Verantwortlichen der Bereiche an die zuständigen Sekretärinnen (zur Zeit Frau Lipp und Frau Bernsdorf) in den Pfarrbüros gemeldet werden.
2. Die zuständigen Sekretärinnen erfassen den neuen Mitarbeitenden in Kaplan und führen eine Beurteilung durch.
3. Die zuständigen Sekretärinnen lassen der betreffenden Person die entsprechenden Unterlagen zukommen und verfolgen / halten nach, ob die entsprechenden Präventionsmaßnahmen umgesetzt wurden.
4. Ebenso müssen die Namen der Personen, die nicht mehr aktiv sind, an die beiden Sekretärinnen weitergegeben werden und überprüft und ggf. ausgetragen werden, wenn sie nicht in einem weiteren Bereich des Schutzkonzeptes tätig sind.

Prävention gilt laut Präventionsordnung von Mai 2022 zu den integralen Bestandteilen der Pastoral. Da es sich bei dem hier beschriebenen Prozess um einen wichtigen Bestandteil zur Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes handelt, gehört dieser Vorgang in die Arbeitsplatzbeschreibung.

Appell an alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen im Seelsorgebereich:

Veränderungen im Bereich der Engagierten sind unverzüglich an die beiden Sekretärinnen Regina Bernsdorf und Veronika Lipp weiterzuleiten

An der Evaluation waren die folgenden Personen beteiligt:

Silke Bierth (Verwaltungsleiterin)

Karin Bosum

Stefanie Demelio (Sternsinger Sindorf)

Achim de Vries (KGV, KV Sindorf, Seniorenchor)

Anja Eßer (Kommunionvorbereitung und Sternsinger Horrem)

Jutta Faasen (PGR und Schulungsreferentin)

Britta Gudat (Familienmesskreis Sindorf)

Martin Güttler (Messdiener, Küstervertretung Horrem)

Gaby Habecke (Bücherei Horrem)

Doris Hammerschmidt (Bücherei Sindorf)

Dieter Hornberg (KGV, KV Sindorf, Firmung)

Natascha Kraus (Pastoralreferentin/ Präventionsfachkraft)

Simone Lukes (Familienmesskreis Sindorf)

Katharina Nüdling (Engagementförderin)

Nicole Ohmann (Kommunionvorbereitung, Sternsinger und Familienmesskreis Horrem)

Karina Opelt (Bücherei Götzenkirchen)

Maike Teller (Pastoralreferentin/ Präventionsfachkraft)

Hans-Gerd Wolfgarten (Leitender Pfarrer)

Kontaktdaten:

Kontaktmöglichkeiten zu den Verantwortlichen (s.u.):

Allgemein: praevention@horrem-sindorf.de

Natascha Kraus, Pastoralreferentin, Präventionsfachkraft
Tel.: 01511/1711475 - natascha.kraus@erzbistum-koeln.de

Maike Teller, Pastoralreferentin, Präventionsfachkraft
Tel.: 0172/5186639 - maike.teller@erzbistum-koeln.de

Silke Bierth, Verwaltungsleiterin der Pfarrei
Tel.: 0152/01505301 - silke.bierth@erzbistum-koeln.de

Jutta Faasen, Vorsitzende im Pfarrgemeinderat
Tel.: 02273/54955 - j.faasen@t-online.de

Hans-Gerd Wolfgarten, Leitender Pfarrer
Tel.: 02273/911350 - hans-gerd.wolfgarten@erzbistum-koeln.de

- Caritas-Erziehungs- und Familienberatungsstelle Kerpen
Kölner Straße 15
50171 Kerpen
Tel: 02237/6380050
Fax: 02237/6380051
Mail: familienberatung-kerpen@caritas-rhein-erft.de
- Kinderschutzbund
Hauptstr. 215
50169 Kerpen (im Gebäudekomplex des kath. Pfarrzentrums)
Postadresse: Postfach 1445 - 50143 Kerpen
Tel: 02273/9510780
Fax: 02273/9510799
Mail: info@kinderschutzbund-kerpen.de
- Erzbistums Köln - Generalvikariat
Stabsstelle Prävention
Präventionsbeauftragte /
Leiterin Katja Birkner
Telefon: 0221 / 1642-1802
Fax: 0221 / 1642-1501 E-Mail: praevention@erzbistum-koeln.de Website:
http://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/praevention/

Stellv. Präventionsbeauftragte
Petra Tschunitsch
Telefon: 0221 / 1642-1805
- Zartbitter Köln e.V.
Sachsenring 2 – 4, 50677 Köln



Telefon: 0221 / 31 20 55 E-Mail: info@zartbitter.de Website: <http://www.zartbitter.de>

- 116 111 – Die Nummer gegen Kummer
Das Sorgentelefon für Kinder und Jugendliche anonym und kostenlos
vom Handy und Festnetz
montags - samstags von 14:00 – 20:00 Uhr